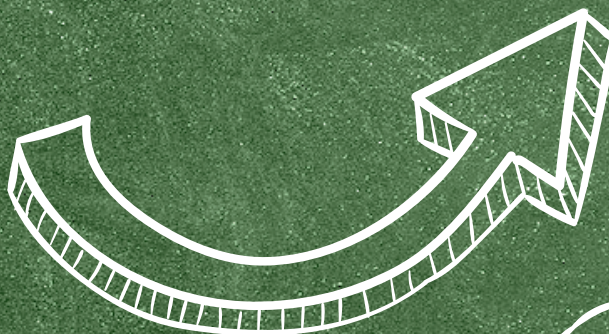


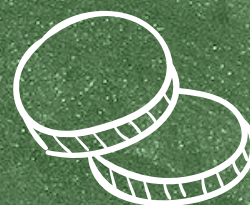
position

DGB



Position des Deutschen
Gewerkschaftsbundes

Steuerpolitisches Gesamtkonzept



Impressum:

Herausgeber:
DGB-Bundesvorstand,
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin
www.dgb.de

verantwortlich:
Stefan Körzell, VB 03

Beschluss des DGB Bundesvorstandes
vom 30. März 2021

Abbildungen und Grafiken:
DGB

Fragen an:
Manuela Schmidt
(030) 2 40 60-107
manuela.schmidt@dgb.de

Gestaltung und Druck:
DCM Druck Center Meckenheim GmbH
Werner-von-Siemens-Str. 13
53340 Meckenheim

Stand: Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Forderungen zur Reform der Lohn- und Einkommensteuer	4
2.1 Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit als Maßstab.....	4
2.2 Gleicher Aufwand? – Gleiche Entlastung!	10
2.3 Jedes Kind muss dem Staat gleich viel wert sein!	12
2.4 Steuerhürden für die geschlechtergerechte Teilhabe am Arbeitsmarkt beseitigen	13
2.5 Rentenbesteuerung: Vereinfachen und Doppelbesteuerung beenden	16
2.6 Für die Absetzbarkeit des Gewerkschaftsbeitrags zusätzlich zum Pauschbetrag	18
2.7 Steuergerechtigkeit bei Lohnersatzleistungen	19
2.8 Freigrenze für steuerfreie Sachbezüge: Anhebung verstetigen, Missbrauch verhindern	20
3. Kapitaleinkommen wie Arbeitseinkommen besteuern!	21
4. Erbschaften und Schenkungen gerecht, große Vermögen endlich wieder besteuern!	23
4.1 Große Vermögen endlich wieder besteuern!.....	25
4.2 Keine Verschonung leistungslos erworbenen Reichtums.....	27
5. Handlungsspielräume erweitern, Unternehmen in die Pflicht nehmen	28
5.1 Von der Gewerbesteuer zu einer Gemeindewirtschaftsteuer auf der Höhe der Zeit	28
5.2 Kapitalgesellschaften angemessen zur Finanzierung des Gemeinwesens heranziehen!	29
6. Alle Märkte! Alle Produkte! Alle Akteure!	31
6.1 Wie die Finanztransaktionsteuer halten kann, was sie verspricht	31
7. Papier ist geduldig – Steuergesetze auch	33
7.1 Vorschläge für einen wirksamen und gleichmäßigen Vollzug des Steuerrechts	33
8. Welche Mehreinnahmen bringen die DGB-Vorschläge dem Staat pro Jahr?	36

Vorwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Leserinnen und Leser,

die Corona-Pandemie hat viele bestehende gesellschaftliche Probleme noch deutlicher hervortreten lassen.

So wurde beispielsweise klar, dass in den vergangenen Jahrzehnten viel zu wenig investiert wurde – in schnelles Breitband-Internet, in gute sanitäre Anlagen in Schulen und auch in Krankenhäuser. Deutlich bemerkbar machte sich auch der Personalmangel im öffentlichen Dienst, etwa in den Gesundheitsämtern. Hinzu kommen die enormen Herausforderungen in der Wirtschaft, angesichts von Klimawandel und Digitalisierung. Um diese Transformation erfolgreich zu bewältigen, sind auch riesige Investitionen der öffentlichen Hand notwendig – in Infrastruktur und Energienetze etwa.

Manche Probleme hat die Corona-Krise auch verschärft. So hat sich das ohnehin schon brennende Problem der Ungleichheit noch weiter zugespitzt: Gerade Menschen mit geringem Einkommen wurden von der Pandemie hart getroffen, gerade ihre Existenz wurde durch Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit oder anderweitige Einkommensverluste zusätzlich bedroht. Gleichzeitig haben einige wenige von Corona sogar profitiert – die Zahl der Milliardäre hat zugenommen, genau wie die Höhe ihres Vermögens.

Die Schaffung eines handlungsfähigen Staates mit solider Finanzausstattung und die Förderung von mehr sozialer Gerechtigkeit sind also nach Corona so aktuell wie nie. Einen Beitrag zum Erreichen dieser Ziele kann das vorliegende steuerpolitische Gesamtkonzept leisten, das der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften in den vergangenen Monaten erarbeitet haben. Die DGB-Vorschläge entlasten den Großteil der Bevölkerung und nehmen starke Schultern stärker in die Pflicht. Gleichzeitig erhöhen sie dauerhaft die Einnahmen der öffentlichen Hand.

Das DGB-Steuerkonzept ist aber nicht als Krisen-Maßnahme oder Reaktion auf Corona zu verstehen. Es zeigt vielmehr auf, wie eine grundsätzliche Reform ausgestaltet werden muss, um unser Steuersystem dauerhaft und nachhaltig gerechter zu gestalten.

Viel Spaß und neue Erkenntnisse bei der Lektüre wünscht
Stefan Körzell



*Stefan Körzell, Mitglied des
Geschäftsführenden Bundesvorstandes*

1. Einleitung

Die großen gesellschaftlichen Herausforderungen, wie der Kampf gegen den Klimawandel und die fortschreitende Digitalisierung, beeinflussen wie wir künftig arbeiten und was wir künftig produzieren. Um diesen Wandel im Interesse der Beschäftigten zu gestalten, brauchen wir die richtige und zukunftsorientierte Steuerpolitik. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften wollen auch künftig gute Arbeit zu fairen Löhnen und eine breite gesellschaftliche Teilhabe an Wachstum und Fortschritt. Die Transformation geht mit riesigen Finanzierungsbedarfen einher. Allein gut 500 Milliarden Euro müssen in den nächsten zehn Jahren in Deutschland in die öffentliche Infrastruktur investiert werden.¹ Zum einen gilt es, bestehende marode Infrastrukturen zu erneuern. Zum anderen bedarf es für eine erfolgreiche Transformation auch ganz neuer Strukturen. Zudem sind nicht zuletzt in der Corona-Pandemie die großen Digitalisierungsdefizite und Personalbedarfe im Bildungswesen, im Gesundheitswesen, in der Altenpflege und in anderen Bereichen deutlich geworden. Gleichzeitig nehmen die gesellschaftlichen Fliehkräfte zu, die sich schon seit längerem in einer zunehmend ungleichen Verteilung ökonomischer Ressourcen und der Erosion des gesellschaftlichen Zusammenhaltes zeigen. Um den Herausforderungen der ökonomischen und gesellschaftlichen Transformation und der Sicherung und Stärkung des Sozialstaats gewachsen zu sein, setzen sich der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften für eine grundlegende Reform des deutschen Steuersystems ein.

Bereits die zur Bundestagswahl 2017 beschlossenen steuerpolitischen Eckpunkte des DGB stellten damals fest: „Das deutsche Steuersystem ist ungerecht. Superreiche, große Erbschaften und Topverdiener tragen gemessen an ihrer Finanzkraft unverhältnismäßig wenig zur Finanzierung unseres Gemeinwesens bei. Hingegen finanzieren die Arbeitnehmerhaushalte über die direkten und indirekten Steuern den größten Teil der öffentlichen Haushalte.“ An dieser Einschätzung hat sich seither nur wenig geändert. Die Teil-Abschaffung des Solidaritätszuschlags hat insbesondere gut verdienende Haushalte entlastet, jedoch half diese Maßnahme nicht jenen, die in der unteren Hälfte der Einkommensverteilung wegen ihrer vergleichsweise niedrigen Einkommen diesen Zuschlag auf die Einkommensteuer ohnehin nicht zahlten.

Dennoch haben wir Anlass zu der Hoffnung, etwas verändern zu können: Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften haben lange dafür geworben, die Beschränkung der staatlichen Kreditaufnahme nicht länger zur obersten Handlungsmaxime der Finanzpolitik zu erheben. Inzwischen ist diese einstige Außenseiterposition ins Zentrum der öffentlichen Debatte gerückt. An diesen Erfolg gilt es nun anzuknüpfen, um das Steuerrecht verteilungsgerechter auszugestalten und damit auch für künftige Herausforderungen zu wappnen. Denn so wichtig und notwendig die Ausweitung der Kreditaufnahme zur Bewältigung von Sonderlasten und zur Finanzierung grundlegender Zukunftsinvestitionen auch ist, so kann sie kein Ersatz für die Steuerfinanzierung von laufenden Ausgaben der allgemeinen Daseinsvorsorge und regelmäßig wiederkehrenden Ersatzinvestitionen von EU, Bund, Ländern und Gemeinden sein.

Anliegen des steuerpolitischen Konzepts ist es daher aufzuzeigen, dass einerseits sehr hohe Einkommen und die größten Vermögen einen dauerhaft höheren Beitrag leisten können. Andererseits zeigen diese Reformalternativen auf, dass der weit überwiegende Teil der Steuerpflichtigen spürbar entlastet werden und zugleich die öffentliche Hand mehr Handlungsspielraum gewinnen kann. Dies ist nicht nur dringend geboten, um der Entwicklung ein Ende zu setzen, dass die Steuerlasten zu einem immer größeren Teil von unteren und mittleren Einkommen getragen werden und die öffentliche Infrastruktur und Daseinsvorsorge dennoch allerorten zu wünschen lässt. Damit einher ginge auch ein spürbarer Beitrag zur Belebung der Binnenkonjunktur durch eine gestärkte Massenkaufkraft und durch eine Stärkung der öffentlichen Nachfrage, was wiederum Unternehmensinvestitionen anregt und letztlich auch die volkswirtschaftliche Schuldentragfähigkeit erhöht.

¹ Vgl.: DGB Bundesvorstand, Von schwarzer Null auf 100 % Zukunft! Deutschland braucht ein Investitionsprogramm, November 2020

2. Forderungen zur Reform der Lohn- und Einkommensteuer★

Die Mehrheit der Menschen in Deutschland ist von den Regelungen des Einkommensteuergesetzes betroffen; sei es weil sie ihr Einkommen als Lohn, Gehalt oder Beamtenbesoldung beziehen, oder auch als Rente oder Pension. Deshalb kommt im Folgenden dieser Steuerart besondere Aufmerksamkeit zu. Es wird aufgezeigt, wie eine gerechtere Berücksichtigung von Kindern gelingen kann, wie negative Auswirkungen auf die Erwerbsbeteiligung von Frauen vermieden und bestimmte Werbungskosten besser geltend gemacht werden können. Auch sind Vorschläge enthalten, um älteren Menschen Sorgen und Belastungen bei der Besteuerung von Renten und Pensionen abzunehmen.

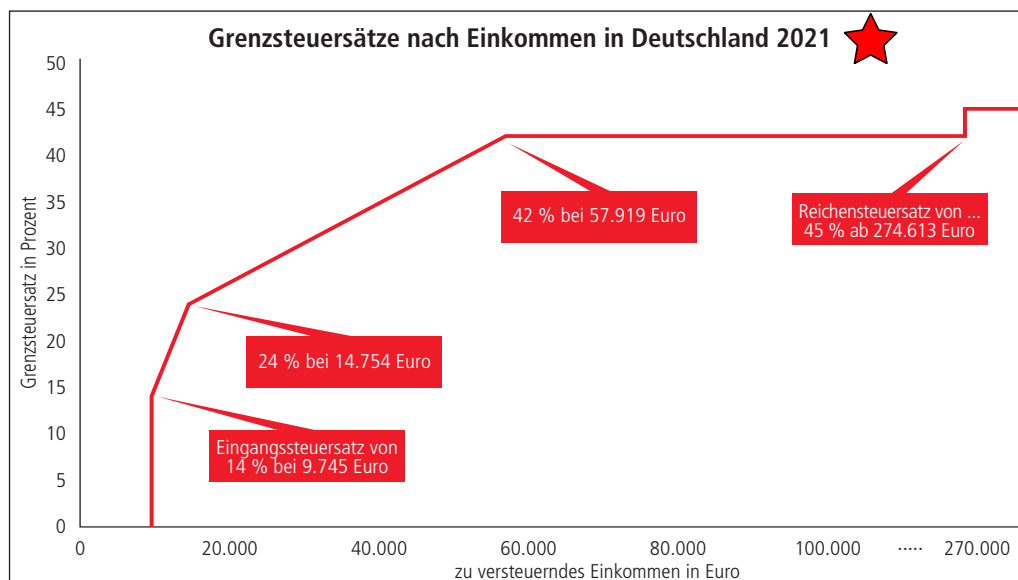
Dabei gilt: Eine flächendeckend hochwertige und möglichst kostenfreie Daseinsvorsorge sichert grundlegende Bedarfe und schont das Einkommen der arbeitenden Menschen am besten. Deshalb vermeiden es die Vorschläge des DGB-Steuerkonzepts, überzogene Erwartungen an die durch die Lohn- und Einkommensteuer mögliche Entlastung zu Lasten der öffentlichen Hand zu wecken.

2.1 Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit als Maßstab

Eckpunkte für einen gerechten Einkommensteuertarif

Das deutsche Lohn- und Einkommensteuerrecht ist durch eine schwere Schieflage gekennzeichnet. In den letzten Jahrzehnten wurde der Einkommensteuertarif mehrfach zugunsten von Spitzenverdienern verändert. Das Resultat ist ungerecht, weil die Steuerlast nicht mehr an der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen ausgerichtet ist. Doch damit nicht genug: Diese Steuersenkungen wurden durch Kürzungen bei der öffentlichen Daseinsvorsorge, durch die Streichung öffentlicher Investitionen und durch die Erhöhung der Umsatzsteuer erkaufte. Die Haushalte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurden also doppelt benachteiligt.

Die Lohn- und Einkommensteuer ist konsequent am Maßstab der Steuergerechtigkeit auszurichten. Die Steuerpflichtigen sollen nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zur Finanzierung des Gemeinwesens beitragen. Der Einkommensteuertarif ist daher progressiv zu gestalten, so dass höhere Einkommen nicht nur in absoluten Beträgen, sondern auch relativ, prozentual zum Einkommen, höher besteuert werden. Wer nicht leistungsfähig ist, soll dagegen keine oder nur wenig Lohnsteuer zahlen. Der Blick auf den Tarifverlauf der Grenzsteuersätze nach geltendem Recht offenbart eine Reihe von Problemen und zeigt, dass hier erheblicher Reformbedarf besteht.



Probleme

1

Der aktuelle Grundfreibetrag von 9.744 Euro ist zu niedrig. Er leitet sich aus der Bestimmung des Existenzminimums ab. Dessen Ermittlung ist aber aus Sicht des DGB fragwürdig.² Der Gesetzgeber hält in anderem Zusammenhang durchaus höhere Beträge für geboten, um niedrige Einkommen zum Zwecke der Existenzsicherung vor einem übermäßigen Zugriff zu schützen. So dürfen Schuldnerinnen und Schuldner im Falle der Pfändung einen Teil ihres monatlichen Nettoeinkommens behalten, um ihr Existenzminimum zu sichern. Diese gesetzliche Pfändungsfreigrenze liegt deutlich über dem Grundfreibetrag der Einkommensteuer.

2

Beim derzeit gültigen Tarifverlauf wird versucht, mit einem Eingangsteuersatz von 14 Prozent den Anschein einer niedrigen Steuerbelastung für untere Einkommen zu erwecken. Jedoch ist das Gegenteil der Fall: Oberhalb des Grundfreibetrags steigt der Grenzsteuersatz in der ersten Progressionszone (bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 14.753 Euro) unverhältnismäßig steil an - von 14 auf 24 Prozent. Die darüber liegenden Einkommen sind einem deutlich geringeren Anstieg der Steuerbelastung unterworfen. Das ist ungerecht! Deshalb ist es geboten, dass alle Einkommen bis hin zum Spitzensteuersatz einem gleichmäßigen Anstieg der Steuerprogression unterworfen sein müssen.

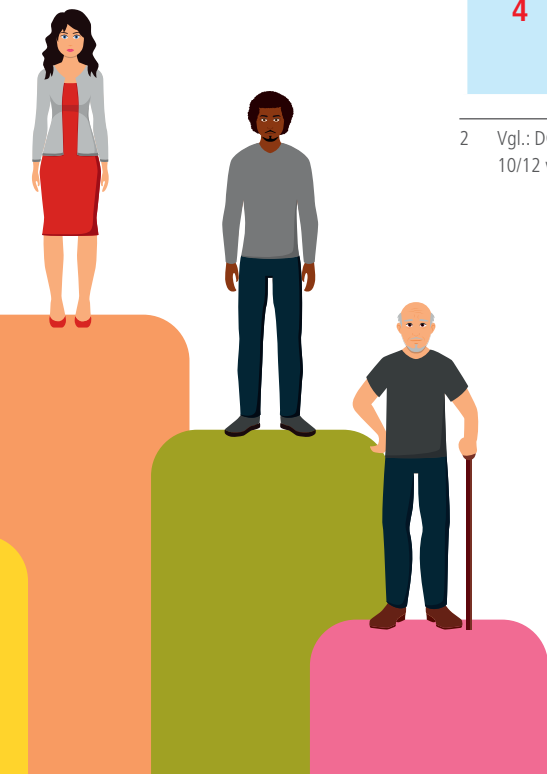
3

Der Spitzensteuersatz greift bereits ab einem zu versteuernden Einkommen von unter 59.000 Euro und betrifft somit nicht nur Spitzenverdiener. So wurde 2018 schätzungsweise 1,7 Millionen Steuerpflichtigen mit einem Monatseinkommen zwischen 5.000 und 7.000 Euro brutto ein Teil ihres Einkommens bereits mit dem Spitzensteuersatz belastet. Gleichzeitig ist der aktuelle Spitzensteuersatz von 42 Prozent gegenüber 53 Prozent Ende der 1990er Jahre relativ gering und wird der finanziellen Leistungsfähigkeit bei sehr hohen Einkommen nicht gerecht. Deshalb kommt es im Interesse einer leistungsgerechten Besteuerung einerseits darauf an, den Spitzensteuersatz zu erhöhen. Ebenso wichtig ist es andererseits auch, dass ein erhöhter Spitzensteuersatz erst bei einem deutlich höheren Einkommen ansetzt.

4

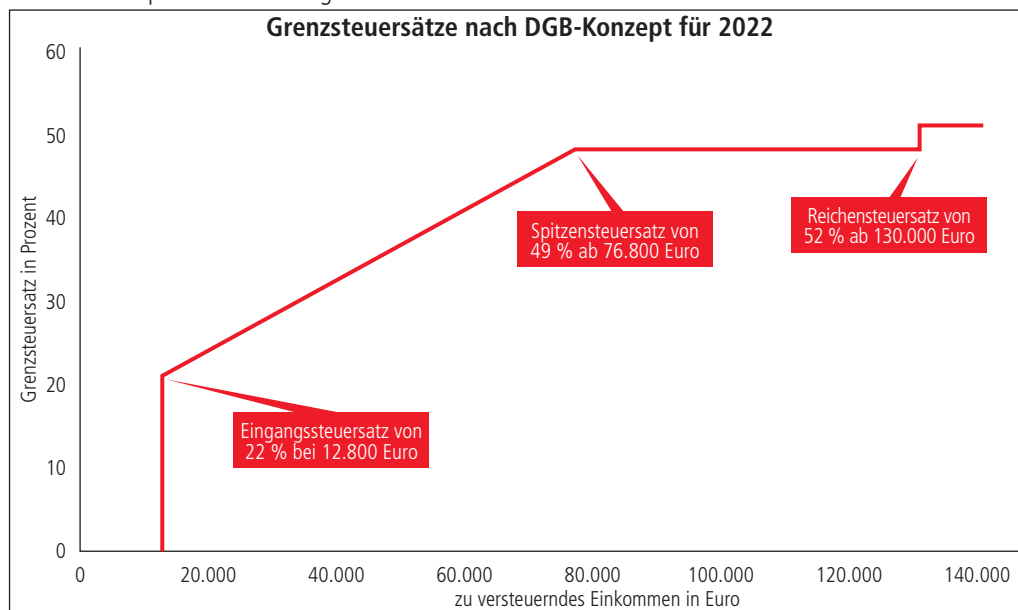
Die Progressionswirkung auch für Spitzeneinkommen muss wiederhergestellt werden, damit auch diese angemessen zum Steueraufkommen beitragen. Deshalb ist es überdies erforderlich, dass der drei Prozentpunkte über dem Spitzensteuersatz liegende sogenannte Reichensteuersatz nicht erst bei mehr als einer viertel Million Euro Jahreseinkommen greift, wodurch mit rund 160.000 Steuerpflichtigen faktisch nur sehr wenige Fälle berührt werden.

² Vgl.: DGB Bundesvorstand, Stellungnahme zu der Anfrage des Bundesverfassungsgerichts vom 2. Juli 2013 in dem Verfahren 1 BvL 10/12 vom 27.09.2013



Die Eckpunkte des DGB für einen gerechteren Einkommensteuertarif

Der DGB schlägt deshalb einen Einkommensteuertarif vor, der die Gewinnerinnen und Gewinner vergangener Steuerreformen wieder stärker in die Pflicht nimmt und der Allgemeinheit keine zusätzlichen Lasten aufbürdet. Vor allem aber erfahren insbesondere untere und mittlere Einkommen durch diesen Vorschlag eine deutlich spürbare Entlastung.



DGB Vorschläge

- 1 Die erste Tarifzone, die dafür verantwortlich ist, dass sich die Steuerprogression besonders drastisch auf geringe und mittlere Einkommen auswirkt, wird abgeschafft.
- 2 Der Grundfreibetrag wird auf 12.800 Euro erhöht. Dadurch werden die meisten bisher in der ersten, besonders steilen, Progressionszone erfassten Einkommen steuerfrei gestellt.
- 3 Von hier aus startet der Tarifverlauf mit einem Eingangssteuersatz von 22 Prozent und verläuft linear-progressiv bis zum Spitzensteuersatz.
- 4 Der Spitzensteuersatz wird von 42 auf 49 Prozent angehoben, greift aber künftig erst ab einem zu versteuernden Einkommen von 76.800 Euro.
- 5 Wie bisher wird der sogenannte Reichensteuersatz drei Prozentpunkte über dem Spitzensteuersatz liegen. Die Reichensteuer soll aber künftig bereits ab einem zu versteuernden Einkommen von 130.000 Euro greifen.
- 6 Sollte der Solidaritätszuschlags auch für die obersten 10 Prozent der Einkommensteuerpflichtigen abgeschafft werden, so ist der reguläre Einkommenssteuertarif entsprechend zusätzlich anzuheben.

Auswirkungen

Der DGB-Reformvorschlag entlastet Millionen Beschäftigte mit niedrigen und mittleren Einkommen und belastet vor allem wenige Steuerpflichtige mit Spitzeneinkommen. Mit der faktischen Beseitigung der bisherigen ersten Progressionszone („Mittelstandsbauch“) wird ein wichtiger Beitrag zu mehr Steuergerechtigkeit geleistet.

Vorteile

1	Für die Steuerpflichtigen resultiert aus dem DGB-Steuerkonzept eine Entlastung bis zu einem zu versteuernden Jahreseinkommen von gut 82.000 Euro pro Jahr (Single). Da das zu versteuernde Einkommen nicht gleichbedeutend mit dem Bruttojahresverdienst ist, müssen alleinstehende Steuerpflichtige dann über 92.000 Euro im Jahr verdienen, bevor sie tatsächlich eine zusätzliche Steuerbelastung erfahren. ³ Treten weitere Umstände hinzu, die die Steuerlast mindern (z. B.: verheiratet, Kinder, Werbungskosten oberhalb des Arbeitnehmerfreibetrages), kann das Jahreseinkommen auch noch deutlich darüber liegen, bevor eine zusätzliche Belastung auftritt.
2	Verdienste unterhalb eines zu versteuernden Einkommens von zirka 82.000 Euro pro Jahr erfahren hingegen deutlich spürbare Entlastungen, wobei untere und mittlere Einkommen relativ zum Einkommen besonders stark entlastet werden. Für ein niedriges, bislang aber steuerpflichtiges, Einkommen von beispielsweise 14.000 Euro fällt überhaupt keine Lohnsteuer mehr an. Ein Single müsste erst bei einem Bruttoeinkommen von rund 17.000 Euro Lohnsteuer zahlen, ein Ehepaar ohne Kinder erst oberhalb von 31.000 Euro (Alleinverdiener). Mittlere Einkommen (ca. 30 bis 60 Tausend Euro) erfahren eine Entlastung zwischen ca. 500 und 700 Euro pro Jahr (Single). Je nach Familiensituation kann die jährliche Entlastung aber auch deutlich darüber liegen. Die nachfolgenden Tabellen veranschaulichen dies für unterschiedliche Jahresbruttoverdienste und anhand verschiedener Konstellationen.
3	Durch die deutliche Anhebung des Grundfreibetrags auf 12.800 Euro und die Abflachung des Tarifverlaufs in der Progressionszone wird die sogenannte „kalte Progression“ abgemildert und für viele Beschäftigte gegenstandslos.
4	Die steuerliche Entlastung der unteren und mittleren Einkommen würde die Kaufkraft und damit den privaten Konsum stärken. Dadurch werden die binnenwirtschaftlichen Wachstumskräfte nachhaltig gestärkt. Gerade in Zeiten außenwirtschaftlicher Instabilität und wachsender Unsicherheit über den weiteren Verlauf der Weltkonjunktur ist eine starke Inlandsnachfrage ein entscheidendes Standbein für die deutsche Wirtschaft.
5	Die stärkere Belastung der Spitzeneinkommen bedeutet, die Steuerprivilegien der letzten 20 Jahre zurückzudrängen und ein Stück Steuergerechtigkeit wiederherzustellen. Sie ist angesichts der wachsenden Kluft zwischen Arm und Reich in Deutschland das Gebot der Stunde.

³ Das zu versteuernde Einkommen entspricht nicht dem Bruttoeinkommen. Es wird ermittelt, indem vom Bruttoeinkommen mögliche Freibeträge und bestimmte Aufwendungen abgezogen werden.

Was bringen die DGB Vorschläge gegenüber dem 2021 geltenden Recht?

Beispiel 1:

- Arbeitnehmerin
- alleinstehend
- Steuerklasse 1
- keine Kinder



Bruttoeinkommen in Euro im Jahr	Steuertlastung (-) bzw. -belastung (+) in Euro	Steuertlastung (-) bzw. -belastung (+) in Prozent des Bruttoeinkommens
10.000	0	0,0
15.000	-190	-1,3
20.000	-429	-2,1
30.000	-504	-1,7
40.000	-575	-1,4
50.000	-637	-1,3
60.000	-695	-1,2
70.000	-750	-1,1
80.000	-688	-0,9
100.000	+680	+0,7
150.000	+4.550	+3,0
500.000	+34.758	+7,0

Beispiel 2:

- Berufstätiges Paar*
- Steuerklasse 3+5 / 4+4
- keine Kinder



Bruttoeinkommen in Euro im Jahr	Steuertlastung (-) bzw. -belastung (+) in Euro	Steuertlastung (-) bzw. -belastung (+) in Prozent des Bruttoeinkommens
10.000	0	0,0
15.000	0	0,0
20.000	0	0,0
30.000	-470	-1,6
40.000	-856	-2,1
50.000	-932	-1,9
60.000	-1.008	-1,7
70.000	-1.082	-1,5
80.000	-1.150	-1,4
100.000	-1.282	-1,3
150.000	-1.573	-1,1
500.000	+30.200	+6,0

*Jeweiliger prozentualer Beitrag zum gemeinsamen Bruttoeinkommen des Haushalts im Verhältnis 70 zu 30

Beispiel 3:

- Berufstätiges Paar*
- Steuerklasse 3+5/ 4+4
- 2 Kinder**



Bruttoeinkommen in Euro im Jahr	Steuerentlastung (-) bzw. -belastung (+) in Euro	Steuerentlastung (-) bzw. -belastung (+) in Prozent des Bruttoeinkommens
10.000	-504	-5,0
15.000	-504	-3,4
20.000	-504	-2,5
30.000	-984	-3,3
40.000	-1.360	-3,4
50.000	-1.436	-2,9
60.000	-1.512	-2,5
70.000	-1.586	-2,3
80.000	-1.654	-2,1
100.000	-1.476	-1,5
150.000	-97	-0,06
500.000	+31.903	+6,4

* Jeweiliger prozentualer Beitrag zum gemeinsamen Bruttoeinkommen des Haushalts im Verhältnis 70 zu 30

** Einschließlich der Forderungen zur Reform von Kindergeld und Kinderfreibetrag (vgl. Kap. 2.3.)



2.2 Gleicher Aufwand? – Gleiche Entlastung!

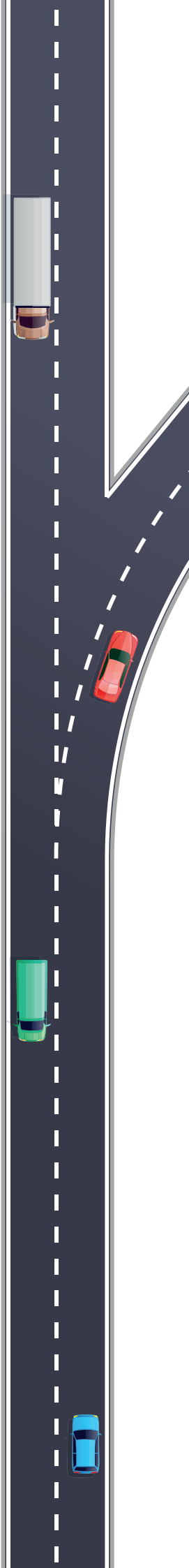
Von der Entfernungspauschale zum Mobilitätsgeld

Die Entfernungspauschale ist als Bestandteil der Werbungskosten bei der Ermittlung der Einkommensteuer von der Bemessungsgrundlage abzuziehen. Sie wurde 2004 gegen den Willen der Gewerkschaften auf einheitlich nur noch 30 Cent pro Kilometer gekürzt, nachdem sie zuvor 36 Cent für die ersten zehn und 40 Cent für jeden weiteren Kilometer betragen hatte. Von 2021 an soll sie fünf Jahre lang für Fernpendler ab dem 21. Kilometer auf 35 Cent angehoben werden. Wessen Einkommen den Grundfreibetrag nicht überschreitet und wer dennoch weite Strecken fahren muss, kann ebenfalls befristet bis Ende 2026 ab dem 21. Kilometer eine Mobilitätsprämie von 5 Cent je Kilometer erhalten.

Probleme

1	Trotz schwankender Kraftstoffpreise ist der Aufwand, der den Erwerbstätigen für die Bewältigung ihres Arbeitsweges entsteht, insgesamt stetig gestiegen. Neben den Preisen für Kraftstoffe fallen auch die Kosten für die Benutzung des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs oder für die Anschaffung und Unterhaltung eines Fahrzeuges erheblich ins Gewicht. Auch müssen von immer mehr Beschäftigten immer größere Wegstrecken bewältigt werden. So ist die mittlere Pendeldistanz zwischen 2000 und 2014 um 21 Prozent von 8,7 auf 10,5 Kilometer gestiegen, wobei vor allem der Anteil der Pendelstrecken von mehr als 20 Kilometern von 24 auf 30 Prozent stark angestiegen ist. Auch hat unter den Berufspendlerinnen und -pendlern der Anteil derjenigen stark zugenommen, die eher geringere oder mittlere Arbeitseinkommen beziehen. ⁴
2	Da die Entfernungspauschale die Bemessungsgrundlage für die Steuer schmälert, können Pendlerinnen und Pendler mit einem höheren Einkommen bei gleicher Fahrtstrecke einen ungleich größeren Vorteil aus der derzeitigen Ausgestaltung ziehen, als solche mit geringeren Einkommen.
3	Die ab 2021 für nur fünf Jahre eingeführte Mobilitätsprämie zeigt, dass grundsätzlich eine einkommensunabhängige Berücksichtigung des Arbeitsweges machbar ist. Allerdings ist sie mit 5 Cent je Kilometer viel zu niedrig und wird erst ab dem 21. Kilometer gezahlt. Aber vor allem gilt sie nur für Geringverdienerinnen und -verdiener, während Pendlerinnen und Pendler mit sehr hohen Einkommen durch das Weiterbestehen der Pendlerpauschale deutlich besser gestellt werden.

4 Vgl.: IAB-Kurzbericht 10/2018 – Klarer Trend zu längeren Pendeldistanzen





DGB Vorschläge

- 1** Vor diesem Hintergrund hält der DGB eine gerechtere Behandlung der Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte im Steuerrecht für dringend geboten. Die Pendlerpauschale muss zu einem einheitlichen Mobilitätsgeld umgestaltet werden, bei dem unabhängig vom Einkommen und unabhängig vom gewählten Verkehrsmittel für jeden Steuerpflichtigen je gefahrenem Kilometer (einfache Fahrtstrecke) der gleiche Betrag von der Steuerschuld abgezogen werden kann. Im Gegenzug entfällt die Abzugsfähigkeit vom Einkommen bei der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage.
- 2** Die Höhe der damit verbundenen Aufkommenswirkung beim Fiskus soll mindestens dem einer Anhebung der bisherigen Pendlerpauschale auf 40 Cent je Kilometer entsprechen. Als Abzugsbetrag von der Steuerschuld entspricht dies etwa 13 Cent je Kilometer.
- 3** Erwerbstätige Frauen und Männer, die wegen ihres geringen Einkommens wenig oder keine Steuern zahlen, dürfen nicht benachteiligt werden, wenn sie größere Entfernungen zu ihrer Tätigkeitsstätte zurücklegen müssen. Daher ist auch ihnen die volle Höhe des Mobilitätsgeldes gutzuschreiben und ggf. als Zulage auszus zahlen.

Auswirkungen

Berufspendlerinnen und -pendler mit einem Jahresdurchschnittsverdienst von etwas mehr als 36.000 Euro, die einen Arbeitsweg von rund 33 Kilometern zurücklegen, hätten gegenüber der Entlastung durch die Entfernungspauschale durch das Mobilitätsgeld einen zusätzlichen finanziellen Vorteil von 240 Euro im Jahr. Bei gleicher Entfernung, aber nur halb so hohem Verdienst, beliefe sich der Vorteil gar auf über 430 Euro. Nur wer mehr als das Anderthalbfache des Durchschnittseinkommens verdient, müsste einen geringfügigen Nachteil in Kauf nehmen. Gegenüber der geltenden Rechtslage hätte den größten Vorteil, wer wegen seines niedrigen Einkommens bisher keine Steuern zahlt und deshalb auch keine erhöhten Werbungskosten geltend machen kann. Wie bei allen anderen, kämen auch hier 944 Euro zur Auszahlung.

2.3 Jedes Kind muss dem Staat gleich viel wert sein! ★

Mehr Kindergeld für alle statt Kinderfreibeträge für wenige – Kinderarmut bekämpfen

Kinder werden im geltenden Steuerrecht, je nach Einkommen der Eltern, unterschiedlich behandelt. Während einerseits ein einheitlich hohes Kindergeld ausgezahlt wird, können Eltern mit einem höheren Einkommen den für sie günstigeren Kinderfreibetrag geltend machen. Dieser bewirkt eine steuerliche Entlastung, die die Höhe des Kindergeldes übersteigt. Dabei gilt: Je höher das Einkommen, desto größer ist der sich daraus ergebende finanzielle Vorteil. Gleichzeitig reicht das geringere Kindergeld für viele Kinder nicht aus, um gesellschaftliche Teilhabe zu gewährleisten. In Deutschland leben 20 Prozent aller Kinder in Armut. Eine gerechtere Förderung von Kindern muss deshalb das Ziel sein.

Probleme

Seit 2021 wird für das erste und zweite Kind ein Kindergeld von 2.628 Euro pro Kind und Jahr ausgezahlt. Dem steht eine steuerliche Entlastung von 3.717 Euro pro Kind bei denjenigen Steuerpflichtigen gegenüber, die den Spitzensteuersatz von 42 Prozent sowie weiterhin den vollen Solidaritätszuschlag zahlen. Für Steuerpflichtige, die den Reichensteuersatz von 45 Prozent sowie den Solidaritätszuschlag zahlen, beträgt die Entlastung sogar 3.982 Euro pro Jahr. Ein Kind, dessen Eltern ein entsprechend hohes Einkommen beziehen, wird vom Staat also mit bis zu 1.092 Euro bzw. 1.356 Euro mehr gefördert als ein Kind von Eltern, die wegen ihres geringeren Einkommens nur Kindergeld und keine steuerliche Entlastung erhielten. Der Verfassungsrechtsexperte Joachim Wieland bringt es auf den Punkt: „Es widerspricht nicht nur dem Gleichheitssatz, sondern auch dem Sozialstaatsprinzip, wenn die kindesbezogene Förderung reicher Eltern wesentlich höher ist als die ärmerer Eltern.“

Dabei darf am anderen Ende der Einkommensskala die Kinderarmut nicht aus dem Blick geraten. Kinder sind arm, weil ihre Eltern arm sind. Ein Grund für die Armut der Eltern ist der große Niedriglohnsektor in Deutschland. Vielfach sind die Löhne zu niedrig, um davon den Lebensunterhalt von Eltern und Kindern bestreiten zu können, dies gilt insbesondere für Alleinerziehende. Ergänzende Hartz-IV-Leistungen oder der Kinderzuschlag sind nicht ausreichend existenzsichernd.

DGB Vorschlag ★

Der DGB fordert deshalb die Abschaffung des Kinderfreibetrages zu Gunsten eines für alle erhöhten Kindergeldes im Rahmen einer Kindergrundsicherung. Diese soll sich aus zwei Komponenten zusammensetzen, einem Sockelbetrag, also einem neuen Kindergeld in Höhe von je 240 Euro für das erste und zweite Kind (246 Euro für das dritte und 271 Euro für jedes weitere Kind), das alle Haushalte mit Kindern unabhängig von ihrem Einkommen erhalten sowie einem einkommensabhängigen und nach dem Alter der Kinder gestaffelten Zusatzbetrag, der die bisherigen ergänzenden Hartz-IV-Leistungen und den Kinderzuschlag ersetzt und armutsfest ausgestaltet ist.⁵ Von dieser Grundsicherung würden insbesondere Alleinerziehende und Elternpaare mit geringen und mittleren Einkommen profitieren.

⁵ Das vollständige DGB-Konzept zur Kindergrundsicherung ist hier zu finden: <https://www.dgb.de/++co++0465b9c2-9507-11ea-a727-52540088cada/DGB-Konzept-Kindergrundsicherung.pdf>



2.4 Steuerhürden für die geschlechtergerechte Teilhabe am Arbeitsmarkt beseitigen

Steuerklasse V abschaffen, Ehegattensplitting überwinden

Die einkommensteuerrechtliche Ausgestaltung der Besteuerung von Ehepaaren hat erhebliche Auswirkungen auf die Beteiligung von Männern und Frauen am Erwerbsleben und damit auf die Verteilung der Einkommen zwischen ihnen. Die ungleiche Beteiligung an der bezahlten Erwerbsarbeit geht einher mit der ungleichen Verteilung der unbezahlten Reproduktionsarbeit im Haushalt, bei Unterstützung und Pflege von Angehörigen sowie Betreuung und Erziehung von Kindern.

Im Mittelpunkt der Kritik an der Besteuerung von zusammen veranlagten Ehepaaren steht neben dem Ehegattensplitting auch das Zusammenwirken der für Verheiratete in Frage kommenden Einkommensteuerebenen:

Probleme

1	Entscheidet sich ein zusammen veranlagtes Ehepaar für die Steuerklassenkombination III/V, wirken sich bei der Berechnung der Steuer im monatlichen Lohnsteuerabzug die Grundfreibeträge beider Ehegatten für das höhere Einkommen steuermindernd aus. Das geringere der beiden Einkommen unterliegt in der Steuerklasse V einer vergleichsweise hohen Steuerbelastung, da hierfür kein Grundfreibetrag mehr geltend gemacht werden kann. Dies hat zur Folge, dass eine Ausweitung der Erwerbsarbeit des geringer verdienenden Ehepartners – meistens die Frau – wenig lohnend erscheint, weil auch bei niedrigem Verdienst zunächst jeder zusätzlich verdiente Euro vergleichsweise sehr hoch besteuert wird. Von den rund 3,7 Millionen Steuerpflichtigen in Steuerklasse V sind 3,3 Millionen Frauen (89 Prozent), während von den 10,5 Millionen Steuerpflichtigen in Steuerklasse III annähernd 8,3 Millionen Männer sind (79 Prozent). ⁶
2	Insbesondere dann, wenn Beschäftigte im Minijob ⁷ ihre Erwerbstätigkeit über die Geringfügigkeitsgrenze hinaus ausdehnen, fallen die dann wirksam werdenden Steuerabgaben für viele besonders stark ins Gewicht, weil sie häufig in Steuerklasse V eingruppiert sind. Das betrifft insbesondere Frauen. Wenn ihr Einkommen die Minijobgrenze übersteigt, ist nicht nur das gesamte Einkommen steuerpflichtig, auch der Splittingvorteil sinkt. Ehegattensplitting und Steuerklasse V begünstigen daher die ungleiche Beteiligung von Frauen und Männern am Erwerbsleben und stehen der eigenständigen Existenzsicherung von Frauen im Wege.
3	Einkommensersatzleistungen, wie für Kurzarbeit und Krankheit, aber auch Arbeitslosengeld I, Mutterschaftsgeld oder Elterngeld sowie die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit werden auf der Basis des Nettolohns ermittelt. Diese Leistungen fallen deshalb in der Lohnsteuerklasse V deutlich niedriger aus als in den Klassen III oder IV. So war im Jahr 2015 etwa das monatliche Arbeitslosengeld I einer zuvor in Lohnsteuerklasse V besteuerten Person mit einem Jahresbruttoverdienst von 30.000 Euro um 310 Euro geringer als bei gleichem Verdienst in der Steuerklasse III und um 170 Euro geringer als in Steuerklasse IV. Im äußersten Fall betrug der Unterschied bis zu 637 Euro bei sonst gleichen Voraussetzungen. ⁸

6 Vgl.: U. Spangenberg/ G. Färber/ C. Späth; Mittelbare Diskriminierung im Lohnsteuerverfahren – Auswirkungen der Lohnsteuerklassen auf Nettoeinkommen und Lohnersatzleistungen; Düsseldorf 2020

7 Zu den weiterführenden Positionen des DGB zur Reform der geringfügigen Beschäftigung siehe hier: <https://www.dgb.de/-/hw1>

8 Vgl.: U. Spangenberg/ G. Färber/ C. Späth; Mittelbare Diskriminierung im Lohnsteuerverfahren – Auswirkungen der Lohnsteuerklassen auf Nettoeinkommen und Lohnersatzleistungen; Düsseldorf 2020

Probleme

4

Aus der Steuerklassenwahl ergeben sich, bezogen auf den gesamten Veranlagungszeitraum von einem Jahr, unter dem Strich keine steuerlichen Vorteile. Wurden in der Steuerklassenkombination III/ V dem höheren Einkommen über das Jahr beim monatlichen Lohnsteuerabzug zu viele Steuern erlassen, so wird nach Abgabe der gemeinsamen Steuererklärung eine Steuernachzahlung fällig. Diese stellt für Ehepaare häufig eine unvorhergesehene zusätzliche Belastung dar.

5

Die sich aus dem Ehegattensplitting ergebenden steuerlichen Vorteile fallen umso höher aus, je stärker sich die Einkommen der Ehegatten unterscheiden und je höher das Einkommen insgesamt ist. Der größte Vorteil ergibt sich, wenn eine/r von beiden – in der Praxis meist der Mann – Alleinverdiener/in ist. Der Steuervorteil steigt dann mit dem Einkommen des Alleinverdieners bzw. der Alleinverdienerin und kann bei sehr hohen Einkommen bis zu 16.700 Euro ausmachen. So entfallen etwa 40 Prozent der Steuerausfälle durch das Ehegattensplitting auf die einkommensstärksten 20 Prozent der Bevölkerung.⁹ Das Ehegattensplitting ist in diesem Sinne insbesondere ein Steuersparmodell für Alleinverdiener/innen mit hohen Einkommen.

6

Das Ehegattensplitting wird in der öffentlichen Wahrnehmung als familienpolitische Leistung verstanden. Das ist es nicht. Denn seine Anwendung ist vollkommen unabhängig davon, ob die Ehegatten Kinder haben. Von den Steuervorteilen aus dem Ehegattensplitting profitieren deshalb nur Ehepaare, nicht aber Familien, bei denen die Eltern nicht verheiratet sind oder die alleinerziehend sind.

Der DGB strebt deshalb eine grundlegende Reform der Besteuerung von Ehepaaren an. Dadurch zu erwartende Mehreinnahmen müssen dem Ausbau familienpolitischer Leistungen und der öffentlichen Betreuungs- und Pflegeinfrastruktur zu Gute kommen. Maßgebliches Ziel muss dabei insbesondere die bedarfsgerechte Förderung aller Kinder und Jugendlichen sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Männern und Frauen an der Erwerbs- und Familienarbeit sein.

⁹ Die Zahlen stammen aus „IW-Analysen 133 – Die Besteuerung von Ehepaaren in Deutschland“ (Beznoska et al. 2019) sowie aus „Verteilungswirkungen ehe- und familienbezogener Leistungen und Maßnahmen“ (Stichnoth, 2016).





DGB Vorschläge

1

Die Steuerklasse V wird abgeschafft. Bei Erwerbstätigkeit beider Eheleute gilt für beide die Steuerklasse IV ergänzt um das Faktorverfahren. Dadurch wird das jeweilige Erwerbseinkommen in Paarhaushalten bereits beim monatlichen Nettolohn gerechter abgebildet. Der Anreiz, auf eine Erwerbstätigkeit zu verzichten oder nur eine geringfügige Beschäftigung auszuüben, verliert an Wirkung. In einer Vielzahl von Fällen lassen sich zudem hohe Steuernachzahlungen vermeiden.

2

Minderungen von Lohn- und Einkommensersatzleistungen, die durch den Wegfall der Steuerklassenkombination III/IV ausgelöst würden, sind durch ein besseres Absicherungsniveau der Lohn- und Einkommensersatzleistungen auszugleichen. Verschlechterungen der Entgeltersatzleistungen wegen des Entfallens dieser Steuerklassenkombination müssen ausgeschlossen werden.

3

Um allen Familienmodellen gerecht zu werden, wird das Ehegattensplitting durch eine Individualbesteuerung abgelöst. In dem Umfang, in dem der Grundfreibetrag durch einen der Ehegatten nicht ausgeschöpft wurde, muss dieser auch künftig auf den anderen Ehegatten übertragbar sein, weil verheiratete Paare gegenüber unverheirateten Paaren nicht schlechter gestellt sein dürfen. Ehepaare mit niedrigen und mittleren Einkommen müssen darauf vertrauen können, dass sie trotz Wegfalls des Splittingvorteils steuerlich entlastet werden. Dies stellt die Umsetzung der vom DGB geforderten Reform des Einkommenssteuertarifs sicher, wie sie in Kapitel 2.1. beschrieben ist.

4

Für den Übergang in die Individualbesteuerung bieten sich verschiedene Wege an. Der DGB wirbt für eine breite gesellschaftliche und politische Debatte insbesondere über die hier skizzierten Alternativen:

4.1. Der Splittingvorteil wird über einen Zeitraum von zehn Jahren abgeschmolzen. Soweit der vom DGB geforderte Einkommensteuertarif nicht ausreicht, um einen Rückgang des verfügbaren Haushaltseinkommens zu vermeiden, ist ein erhöhter Freibetrag vorzusehen, der bis zum Ende des Übergangszeitraums auf den Grundfreibetrag abgeschmolzen wird. Die Fortgeltung des Ehegattensplittings für bereits geschlossene Ehen kann in bestimmten Fällen weiterhin gerechtfertigt sein, beispielsweise wenn ein Ehegatte bereits das gesetzliche Rentenalter erreicht hat.

4.2. Für bereits geschlossene Ehen wird Bestandsschutz gewährt. Ehepaare können weiterhin die Besteuerung nach dem bisher geltenden Ehegattensplitting wählen, sofern sie sich bereits vor einer gesetzlichen Neuregelung für die gemeinsame Veranlagung entschieden hatten. Der Stichtag, bis zu dem Ehen geschlossen worden sein müssen, um weiterhin die Besteuerung nach dem Splittingtarif wählen zu können, ist der Tag der parlamentarischen Beschlussfassung der entsprechenden gesetzlichen Neuregelung. Ein Wechsel in die Individualbesteuerung soll ermöglicht und gefördert werden.

2.5 Rentenbesteuerung: Vereinfachen und Doppelbesteuerung beenden

Zunehmend mehr Rentnerinnen und Rentner werden zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert. Sehr häufig sind davon auch hochbetagte Menschen betroffen, die es erstmals nach ihrem Ausscheiden aus der Arbeitswelt wieder mit dem Finanzamt zu tun bekommen. Gründe dafür sind häufig der Wegfall eines Grundfreibetrags und die neu hinzugekommene Hinterbliebenenrente nach dem Tod des Ehepartners. Seit dem Jahr 2005 tritt hinzu, dass im Rahmen des Wechsels von der vor- zur nachgelagerten Besteuerung die eingezahlten Rentenversicherungsbeiträge von Jahr zu Jahr in zunehmendem Umfang steuerfrei gestellt werden, während ein stetig größer werdender Teil der ausgezahlten Rente steuerpflichtig wird. Die nachgelagerte Besteuerung ist dabei grundsätzlich im Interesse der Steuerpflichtigen, weil dabei berücksichtigt wird, dass das Geld, das sie für ihre spätere Versorgung verwenden müssen, aktuell keine steuerliche Leistungsfähigkeit vermitteln kann. Eine wesentliche Vorgabe des Bundesverfassungsgerichtes für diese Umstellung besteht darin, dass dabei eine zweifache Besteuerung in jedem Fall vermieden werden muss.

Probleme

1

Wegen des von den Unternehmen durchgeführten Lohnsteuerabzugs, sind die Beschäftigten schon dem größten Teil ihrer Lohnsteuerpflicht enthoben. Durch den monatlichen Steuerabzug und den betrieblichen Lohnsteuerjahresausgleich bleiben etwaige Nachforderungen meist überschaubar. Häufig muss dann auch gar keine Steuererklärung mehr abgegeben werden. Ein Rentenversicherungsträger darf hingegen die Steuer nicht bereits mit der monatlichen Auszahlung der Rente abführen, sondern teilt dem Finanzamt lediglich nach Ablauf des Jahres in der Rentenbezugsmitteilung die Höhe der überwiesenen Zahlungen mit. Hat das Finanzamt dann Anlass ein steuerpflichtiges Einkommen anzunehmen, fordert es die Betroffenen nach Ablauf des Kalenderjahres zur Abgabe einer Steuererklärung auf. Erschwerend tritt hinzu, dass die Finanzämter häufig erst nach Jahren diese Informationen erhalten und dadurch auch noch Steuernachforderungen für weiter zurückliegende Jahre erhoben werden können. Viele Steuerpflichtige sind darauf nicht vorbereitet und verunsichert. Guter Rat kann dann unverhältnismäßig teuer sein, wenn die Kosten für die Steuerberatung in keinem angemessenen Verhältnis zu den Steuerzahlungen oder möglichen Steuerersparnissen stehen.

2

Der von 2005 bis 2040 schrittweise auf 100 Prozent ansteigende steuerpflichtige Teil der Rente berücksichtigt die Besteuerung der Rentenbeiträge nicht hinreichend. Erst 2025 sind Beiträge zur sogenannten Grundversorgung voll steuerfrei, davor musste stets ein – wenn auch abnehmender – Teil aus versteuertem Einkommen aufgebracht werden. Wer 2040 seine Rente voll versteuern muss, hat bis 2025 einen Teil der Beiträge aus versteuertem Einkommen geleistet. Eine solche „Zweifachbesteuerung“ ist unzulässig, und zwar laut Bundesverfassungsgericht in jedem Einzelfall.

3

Bei der Neuordnung der steuerlichen Behandlung der Alterssicherung hat der Gesetzgeber sich bei der kapitalgedeckten betrieblichen Altersvorsorge (bAV) für einen konsequenten Wechsel zur nachgelagerten Besteuerung entschieden und – anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung (gRV) – auch eine systematische Lösung gefunden, die Zweifachbesteuerung vermeidet. Allerdings wurde die umlage- und hybridfinanzierte bAV außen vor gelassen. Bis heute werden diese Systeme, die sich in der Niedrigzinsphase als sehr leistungsfähig erweisen, steuer- und beitragsrechtlich diskriminiert. Das führt zu Verzerrungen und zu Ungerechtigkeiten sowohl in der Beitrags- als auch in der Leistungsphase.

Zudem werden knappschaftlich Versicherte benachteiligt. Der höhere Arbeitgeberbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung hat über Jahre ihre Möglichkeiten zur steuerfreien Beitragszahlung geschmälert. Trotzdem wird die gesamte Rente – auch der Teil, der vom Charakter her einer bAV vergleichbar ist – nach den Regeln für gesetzliche Renten versteuert. In der Knappschaft besteht deshalb noch stärker die Gefahr einer Zweifachbesteuerung als in der gRV.

DGB Vorschläge

- Die vereinfachte Steuererklärung für Rentnerinnen und Rentner, wie sie derzeit in einigen Bundesländern erprobt wird, ist auch dank der zugehörigen Erläuterungen ein erster wichtiger Schritt, um älteren Menschen dabei zu helfen, ihren Pflichten nachzukommen. Die nun schon seit einigen Jahren laufende Erprobungsphase sollte zügig abgeschlossen und eine bundesweite Umsetzung in Angriff genommen werden. Jedoch reichen auch dieses Formular und die zugehörigen Hinweise in vielen Fällen nicht aus, damit Seniorinnen und Senioren ihre Rechte im Besteuerungsverfahren verstehen und ausschöpfen können. Deshalb muss es ausreichend Beschäftigte in den Finanzämtern geben, die auch die Zeit haben, dieser Personengruppe bei Nachfragen Hilfestellung zu geben. Nur dort, wo hohe Einkommen erzielt werden und maßgebliche Einkünfte auch aus anderen Einkunftsarten (wie z.B. aus Vermietung und Verpachtung) vorliegen, sollte die Finanzverwaltung an die steuerberatenden Berufe weiter verweisen dürfen.
- Die Automatisierung des Informationsaustausches zwischen Fiskus und Rentenversicherungsträgern muss weiter beschleunigt und auch zur Umsetzung eines anteiligen monatlichen Steuerabzugs durch den jeweiligen Rentenversicherungsträger genutzt werden. Steuerpflichtige, die das ablehnen, sollten diesem Verfahren widersprechen können.
- Die Übergangsregelung bei der Besteuerung der gesetzlichen Renten muss überarbeitet werden. Da der Übergangszeitraum auf der Beitragsseite schon in vier Jahren abgelaufen sein wird, sollte sehr viel länger als derzeit vorgesehen ein Teil der Rentenleistung nicht besteuert werden. So kann der Beitragszahlung aus bereits versteuertem Einkommen Rechnung getragen werden. Hier muss die Politik umgehend handeln und darf nicht noch weiter jahrelang abwarten bis höchstrichterliche Urteile sie dazu zwingen werden. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil viele der Betroffenen dann nicht mehr leben werden.

Bei dieser Gelegenheit ist auch die Benachteiligung der knappschaftlich Versicherten sowie der freiwilligen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu beseitigen. Unsystematische und nur historisch bedingte Ungleichbehandlungen zwischen verschiedenen Formen der Alterssicherung müssen beseitigt werden – sowohl zwischen gesetzlicher Rentenversicherung und bAV (vor allem bei der Knappschaft) als auch unabhängig vom Finanzierungsweg innerhalb der bAV.
- In der künftigen digitalen Rentenübersicht ist der gewährte Einkommenssteuervorteil aufgrund der Abzugsfähigkeit der Vorsorgeaufwendungen auszuweisen. Dadurch wird der gewährte Steuervorteil für die Steuerpflichtigen transparent.

Vor allem aber hängt das Vertrauen der Menschen in eine gerechte Besteuerung der Alterseinkünfte eng zusammen mit dem Vertrauen in das Rentensystem insgesamt. Auch deshalb hat der DGB gemeinsam mit seinen Mitgliedsgewerkschaften umfangreiche Vorschläge dazu erarbeitet, wie das Rentenniveau gesichert und wieder angehoben werden kann und dabei finanzierbar bleibt.¹⁰



¹⁰ Vgl.: DGB-Bericht zur Rentenpolitik in Deutschland: Neue Sicherheit für alle Generationen, hier abzurufen: <https://www.dgb.de/-/xWZ>

2.6 Für die Absetzbarkeit des Gewerkschaftsbeitrags zusätzlich zum Pauschbetrag

Lohnsteuerpflichtige Berufstätige deren Werbungskosten 1.000 Euro im Jahr nicht übersteigen, müssen diese nicht im Rahmen einer Einkommensteuererklärung extra nachweisen. Stattdessen werden generell Werbungskosten von 1.000 Euro unterstellt, die sich dann als sogenannter Arbeitnehmer-Pauschbetrag steuermindernd auswirken.

Probleme

- 1 Ein Gewerkschaftsbeitrag auf das Durchschnittseinkommen zehrt diesen Pauschbetrag bereits zur Hälfte auf. Zu Unrecht geht das Einkommensteuerrecht in diesen Fällen bei gewerkschaftlich nicht organisierten Steuerpflichtigen von einem gleich hohen Aufwand für die Werbungskosten aus. Im Ergebnis werden Unorganisierte damit gegenüber Gewerkschaftsmitgliedern deutlich bevorteilt. Damit setzt das Steuerrecht Anreize zur Trittbrettfahrerei, also einer Gewerkschaft nicht beizutreten. Nach Überzeugung des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften ist dies unzulässig. Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes billigt nämlich den Gewerkschaften mit der Koalitionsfreiheit einen weitgehend staatsfreien Autonomiebereich zu, dessen Einschränkung oder Behinderung rechtswidrig ist.
- 2 Unabhängig davon, kann ein Gewerkschaftsmitglied, dessen Einkommen den Grundfreibetrag nicht überschreitet, den Gewerkschaftsbeitrag grundsätzlich nicht geltend machen.

DGB Vorschläge

- 1 Gewerkschaftsmitglieder müssen die Möglichkeit erhalten, den Beitrag an ihre Gewerkschaft zusätzlich zum Arbeitnehmer-Pauschbetrag steuerlich geltend machen zu können.
- 2 Auch erwerbstätige Frauen und Männer, die wegen ihres geringen Einkommens keine Steuern zahlen, müssen ihren Gewerkschaftsbeitrag durch eine entsprechende Regelung gegenüber dem Finanzamt zu ihrer finanziellen Entlastung geltend machen können.



2.7 Steuergerechtigkeit bei Lohnersatzleistungen

Lohn- und Entgeltersatzleistungen wie das Arbeitslosengeld I, das Kurzarbeiter-, das Kranken- oder das Elterngeld sind selbst steuerfrei. Allerdings werden sie durch die Anwendung des sogenannten Progressionsvorbehaltes bei der Berechnung des Steuersatzes auf die übrigen, steuerpflichtigen Einkommen herangezogen. Das führt dazu, dass der Bezug von Lohnersatzleistungen die Steuerlast anheben kann. Das war nicht immer so. Erst mit der Zunahme der Massenarbeitslosigkeit zu Beginn der 1980er Jahre wurde der Progressionsvorbehalt auf die Lohnersatzleistungen ausgeweitet, hauptsächlich um den krisenbedingten Einbruch der Steuereinnahmen auf Kosten von Menschen in Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit zu begrenzen.

Probleme

1

Lohnersatzleistungen bezieht niemand freiwillig. Sie liegen regelmäßig unterhalb des Einkommens und sie sind häufig nicht ausreichend, um den Lebensstandard wenigstens vorübergehend zu sichern. Zu der großen Unsicherheit für Beschäftigte, wie es beruflich weitergeht, kommt die Sorge hinzu in dieser Situation auch noch mit zusätzlichen Steuerzahlungen rechnen zu müssen.

2

Der Bezug von mehr als 410 Euro Lohn- oder Entgeltersatzleistungen führt regelmäßig zur Aufforderung der Abgabe einer Steuererklärung. Neben der damit verbundenen Herausforderung und weiteren Kosten für die betroffenen Steuerpflichtigen, kann dies in Krisenzeiten für die Finanzverwaltung mit Millionen von zusätzlichen Veranlagungsfällen einhergehen. In den ohnehin von großer Personalnot geplagten Finanzämtern wird dadurch viel Personal gebunden, das dann z.B. bei der Bekämpfung von Umgehung und Hinterziehung von Steuern umso mehr fehlt.

DGB Vorschlag

Alle Lohn- und Entgeltersatzleistungen werden aus dem Anwendungsbereich des Progressionsvorbehaltes herausgenommen.



2.8 Freigrenze für steuerfreie Sachbezüge: Anhebung verstetigen, Missbrauch verhindern

Zusätzlich zu den Regelungen über Löhne und Gehälter finden sich in vielen Tarifverträgen auch Vereinbarungen zum Bezug von steuer- und sozialversicherungsfreien Sachleistungen, bei denen die monatliche Freigrenze von derzeit 44 Euro zu beachten ist. Diese Freigrenze darf nicht überschritten werden, weil ansonsten der volle Wert der Leistung steuerpflichtig würde. Grundsätzlich ist diese Freigrenze richtig und wichtig, weil sie übermäßiger Steuergestaltung vorbeugt. Werden die Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt, ist auch die Sozialversicherungsfreiheit der Sachbezüge vertretbar. So wäre es sonderbar, wenn etwa eine Aufmerksamkeit anlässlich eines Geburtstages bei den Beschenkten ungefragt zu höheren Abzügen führen würde.

Probleme

1	Anders als bei Löhnen und Gehältern verhindert das Steuerrecht in den Fällen, in denen die Freigrenze ausgeschöpft wird, dass diese Regelungen regelmäßig der Preisentwicklung angepasst werden können. So soll erst zum 1. Januar 2022 die monatliche Steuerfreigrenze von 44 Euro für Sachbezüge erstmals seit 2004 wieder angehoben werden, auf dann 50 Euro.
2	Nur Gutscheine und bestimmte Geldkarten, die für den Bezug von Sach- und Dienstleistungen bestimmt sind, sind für die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit an das Erfordernis gebunden, dass sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden müssen. Sachbezüge in anderer Form können damit für die steuer- und sozialversicherungsfreie Umwandlung der Einkommen missbraucht werden. Damit sinkt das Niveau der sozialen Absicherung für die Beschäftigten, während das Unternehmen den Arbeitgeberanteil für die Sozialversicherungen spart.
3	Während die Freigrenze für Sachbezugswerte grundsätzlich für alle Lohnsteuerpflichtigen angewendet werden kann, kommen andere steuerfreie Tatbestände nicht für alle in Frage. Wenn etwa ein privates Unternehmen seinen Beschäftigten Aktien oder andere Formen der Unternehmensbeteiligung kostenlos oder verbilligt überträgt, so wird ab Mitte 2021 eine jährliche Steuerfreiheit von 1.440 Euro auf diesen Preisvorteil gewährt. Den Beschäftigten öffentlicher Einrichtungen und Betriebe, bei Vereinen, Verbänden und weiteren steht dieser Weg grundsätzlich nicht offen. Hochgerechnet auf ein volles Jahr, überragt dieser Steuer-vorteil zudem den des steuerfreien Sachbezugs um 912 Euro (840 Euro ab 2022).

DGB Vorschlag

1	Die Freigrenze für den steuerfreien Sachbezug sollte in kürzeren zeitlichen Abständen, spätestens aber nach drei Jahren, an die Preisentwicklung angepasst werden.
2	Sachbezüge, aber auch der Preisvorteil beim Erwerb von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen, sollten generell nur dann steuerfrei sein können, wenn diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.
3	Weil eine Überlassung von Vermögensbeteiligungen für eine sehr große Anzahl von Lohnsteuerpflichtigen nicht möglich ist, sollte eine Gleichbehandlung mit dem steuerfreien Sachbezug geschaffen werden. Ziel sollte eine gemeinsame Obergrenze für beide Sachverhalte sein.



3. Kapitaleinkommen wie Arbeitseinkommen besteuern!

Ein gerechterer Einkommensteuertarif kann seine Wirkung nur dann vollständig entfalten, wenn er auch für alle Arten von Einkommen angewendet wird. Die im Jahr 2009 eingeführte steuerliche Privilegierung von Kapitalerträgen und Zinseinkünften durch die pauschale Abgeltungsteuer in Höhe von 25 Prozent ist hingegen mit besonderen Problemen verbunden:

Probleme

- 1 Die höchsten Einkommen speisen sich in zunehmendem Umfang aus Zinsen, Dividenden und anderen Kapitalerträgen, während jener Anteil, der dem persönlichen Einkommensteuertarif unterliegt, einen verhältnismäßig geringeren Anteil zum Einkommen beiträgt. Hier findet eine Ungleichbehandlung von Arbeitseinkommen und Kapitalerträgen statt. Während beispielsweise vor 2009 sowohl auf Arbeits- wie auch auf Kapitaleinkommen von mehr als 60.000 Euro für jeden zusätzlichen Euro einheitlich 44,3 Cent Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag fällig waren, sank ab 2009 die Belastung exklusiv für Kapitaleinkommen auf 26,4 Cent.
- 2 Diese Vorzugsbehandlung wurde maßgeblich damit begründet, dass dadurch die Vermeidung der Besteuerung in Deutschland zu entgehen, weniger attraktiv würde. Die seither dennoch immer wieder bekannt gewordenen Fälle von Steuerhinterziehung belegen aber, dass auch abgesenkte Steuersätze dafür keine Gewähr bieten. Erst der mittlerweile in Gang gesetzte internationale Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden hat es vermocht, einen Beitrag zur Aufdeckung und Eindämmung von Steuerkriminalität zu leisten.
- 3 Die Abgeltungsteuer wird anonym von den Finanzinstituten abgeführt. Dies führt nicht nur dazu, dass hierbei auch jenen Banken vertraut werden muss, die bereits in der Vergangenheit aktiv bei der Vermeidung von Steuerzahlungen mitgewirkt und mitverdient haben. Hinzu tritt auch, dass die Abgeltungsteuer unabhängig vom Wohnsitz der Steuerpflichtigen vor allem in jenen Bundesländern abgeführt wird, an denen sich die Banken und Finanzdienstleister ballen. Dies hat zur Folge, dass das örtliche Aufkommen der Steuer und damit die Steuerkraft der einzelnen Bundesländer verzerrt und der Finanzausgleichsbedarf unnötig erhöht wird.
- 4 Die vermeintliche Entbürokratisierung, die bei der Einführung der Abgeltungsteuer versprochen wurde, ist nur teilweise eingetreten. Für eine reibungslose Steuererhebung wurden seit der Einführung immer wieder nachträgliche Gesetzesänderungen nötig. Wer seinen Sparerpauschbetrag ausschöpft, aber einen persönlichen Einkommensteuersatz von 25 Prozent nicht überschreitet, kommt um eine ausführliche Steuererklärung nicht herum, will er oder sie nicht mehr Steuern als nötig zahlen. Auch hier gilt, dass die Abgeltungsteuer vor allem den anonymen Besitzern größerer Vermögen zu Gute kommt und von ihr mitunter falsche Anreize für die Unternehmensfinanzierung ausgehen, da die Gewinne von Einzel- und Personenunternehmen weiterhin im Wesentlichen dem progressiven Einkommensteuertarif unterworfen sind.



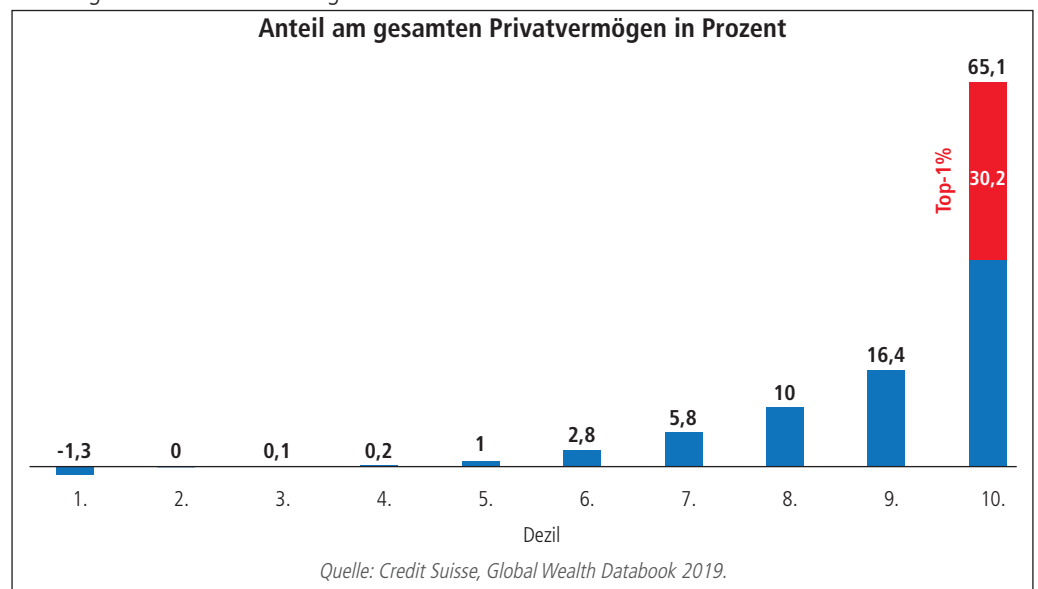
DGB Vorschlag

1	Vor allem wegen der grundsätzlichen Gerechtigkeitserwägungen fordert der DGB die Abschaffung der Abgeltungsteuer. Stattdessen sollten Einkünfte aller Art wieder dem persönlichen Einkommensteuersatz unterworfen sein. Spätestens mit der Überwindung der derzeitigen Niedrigzinsphase sind dadurch auch bedeutende Mehreinnahmen zu erwarten.
2	Zu diesem Zweck und um für die Finanzverwaltung die Aufklärung steuerlicher Sachverhalte zu erleichtern, sind sämtliche Kapitaleinkünfte wieder im Rahmen der jährlichen Steuererklärung zu deklarieren. Anstelle der anonymen Steuerabführung werden die Banken und andere auszahlende Stellen wieder verpflichtet, auf den Namen der Steuerpflichtigen lautende Jahres- und Steuerbescheinigungen auszustellen.
3	Wie schon vor 2009 soll die Kapitalertragsteuer keine abgeltende Wirkung mehr entfalten. Als eine Form der Steuererhebung wird sie im Rahmen der Veranlagung wieder gemeinsam mit allen weiteren Einkünften dem persönlichen Einkommensteuersatz unterworfen.
4	Im Unterschied zum vor 2009 geltenden Steuerrecht soll aber eine steuerfreie Mitnahme von Kursgewinnen aus Wertpapieren, die sich länger als ein Jahr im Besitz der Steuerpflichtigen befanden, weiterhin nicht möglich sein. Gleichwohl ist es richtig, Veräußerungsgewinne aus einer längerfristigen Vermögensanlage steuerlich günstiger zu behandeln als kurzfristige Spekulationsgewinne. In Anlehnung an die in der Vergangenheit im Lohnsteuerrecht geltenden Vorschriften zum geldwerten Vorteil von Belegschaftsaktien ist deshalb von einer dauerhaften Beteiligung dann auszugehen, wenn die Wertpapiere mindestens sechs Jahre im Besitz des Steuerpflichtigen gehalten wurden. Der Gewinn aus der Veräußerung von Aktien und Anleihen nach dieser Sperrfrist ist dann nach der sogenannten Fünftelregelung der Besteuerung zu unterwerfen. Diese Regelung wird heute bereits bei der Besteuerung von bestimmten höheren Einmalzahlungen angewendet, um die Progressionswirkung des Einkommensteuertarifs abzumildern. (Z.B. bei der Zahlung von Abfindungen, wenn Arbeitsverträge vorzeitig aufgelöst werden.)
5	Die geltenden Einschränkungen der Verrechnung von Verlusten aus Kapitalvermögen sind beizubehalten. Nur soweit die Vermeidung einer rechtswidrigen Doppelbesteuerung geboten ist, ist auch nur der dafür erforderliche Teil der Einkünfte von der Besteuerung freizustellen.
6	Der Sparerpauschbetrag wird von derzeit 802 Euro (1.604 Euro in der Zusammenveranlagung) auf einen Freibetrag von 1.000 Euro (2.000 Euro) angehoben. Mit ihm gelten auch die in diesem Zusammenhang entstandenen Werbungskosten als abgegolten. Nur insoweit darüber hinausgehende und tatsächlich entstandene erhöhte Werbungskosten nachgewiesen werden, sollten diese von der Steuerbemessungsgrundlage abziehbar sein, wenn dies verfassungsrechtlich geboten ist. Sowohl bei der Verlustverrechnung wie auch bei der Geltendmachung erhöhter Werbungskosten muss auf die Vermeidung der Gestaltungsanfälligkeit zum Zwecke der Steuerumgehung ein besonderes Augenmerk gelegt werden.



4. Erbschaften und Schenkungen gerecht, große Vermögen endlich wieder besteuern!

Die Vermögen sind in Deutschland extrem ungleich verteilt - ungleicher als in Großbritannien, Österreich, Frankreich, Japan und vielen anderen vergleichbaren Staaten. Bei der Vermögenskonzentration belegt Deutschland im internationalen Vergleich einen der oberen Ränge. Gleichzeitig ist die Ungleichheit in den vergangenen Jahren deutlich gewachsen. Die vermögendsten zehn Prozent der deutschen Bevölkerung verfügen mittlerweile über etwa zwei Drittel, allein das wohlhabendste Prozent über rund ein Drittel des gesamten Nettovermögens. Ganz anders sieht das Bild auf der anderen Seite der Vermögensverteilung aus: Die ärmere Hälfte der Bevölkerung verfügt über kein nennenswertes Vermögen (siehe Abbildung), bei vielen überwiegen die Schulden. Schätzungsweise besitzt das vermögendste 1 Prozent in Deutschland mehr Vermögen als 87 Prozent der erwachsenen Bevölkerung zusammen. Besonders das Betriebsvermögen – dazu zählen auch GmbH-Anteile und größere Aktienpakete – ist hoch konzentriert und macht den überwiegenden Anteil der Vermögen von Multimillionären und Milliardären aus.



Probleme

1

Die hohe Ungleichheit bei den Vermögen trägt zu ungleichen wirtschaftlichen und sozialen Chancen und zu sehr unterschiedlichen Möglichkeiten in unserer Gesellschaft bei. Mit der hohen Konzentration von Vermögen geht die Konzentration von politischer Macht und Einfluss einher. Eine derart ungleiche Verteilung der Vermögen gefährdet die demokratischen Strukturen unserer Gesellschaft.

2

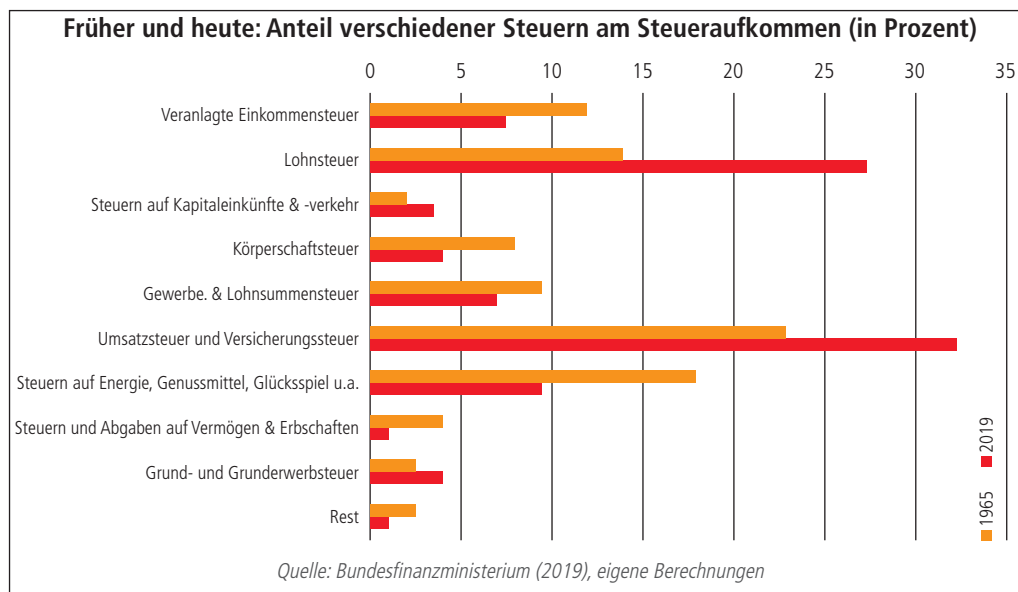
Die Zunahme der Vermögensungleichheit ist nicht nur eine Folge von Erbschaften und sehr ungleichen Einkommen. Sie wird zudem steuerlich begünstigt. So wird die auf hohe Vermögen zielende Vermögensteuer trotz Fortbestehen des Vermögensteuergesetzes seit 1997 nicht mehr erhoben, weil sich seither alle Bundesregierungen weigerten, den vom Bundesverfassungsgericht gestellten Anforderungen an eine verfassungsfeste Besteuerung nachzukommen. Hinzu tritt: Hohe Vermögen speisen sich in großem Umfang aus Kapitalerträgen (Dividenden, Zinsen u. Ä.). Diese wurden aber nur einer niedrigen pauschalen und nicht an der individuellen finanziellen Leistungsfähigkeit orientierten Besteuerung unterworfen, wie dies bei Löhnen und Gehältern gang und gäbe ist. Und auch die Ausgestaltung des Erbschaftsteuergesetzes verstieß wiederholt gegen die Anforderungen des Grundgesetzes. Jedem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes folgte eine neue gleichheitswidrige Novellierung, die im Ergebnis stets die Erben großer Vermögensmassen bevorteilte.

Probleme

3

Die Kehrseite dieser Entwicklung ist, dass dem Staat bis heute Milliarden an Steuereinnahmen entgehen, die er entweder durch Ausgabenkürzungen vor allem bei öffentlichen Investitionen oder durch die Aufnahme neuer Schulden ausgleichen musste. So haben die überwiegend zu Gunsten der Begüterten erfolgten Steuersenkungen seit dem Jahr 2000 bei Bund, Ländern und Kommunen Steuermindereinnahmen von jährlich 45 Milliarden Euro verursacht. In der Folge wurden öffentliche Ausgaben gekürzt, wodurch Leistungen der Daseinsvorsorge dem Rotstift zum Opfer fielen oder privatisiert wurden. Gebühren wurden angehoben und Nutzerentgelte eingeführt. Zoo- und Schwimmbadbesuche verteuerten sich und wurden für Geringverdiener zum Luxus.

Dass einige wenige Superreiche ihr Vermögen zulasten der Allgemeinheit vermehren, ist auch gegenüber zukünftigen Generationen ungerecht, denn sie müssen z.B. die negativen Folgen einer maroden Infrastruktur tragen. Auch müssen die Haushalte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Lohnsteuer und indirekten Steuern, wie die Umsatzsteuer, in zunehmendem Umfang die Staatseinnahmen finanzieren.



Der Anteil der vermögensbezogenen Steuern am Gesamtsteueraufkommen ist hingegen sehr gering (siehe Abbildung).

Um die Lasten gerecht zu verteilen, sollten die bisherigen Steuerprivilegien für sehr hohe Vermögen, Einkommen und Erbschaften beseitigt und mit den erzielten Mehreinnahmen gesellschaftlich sinnvolle Aufgaben finanziert werden.

Testament

4.1 Große Vermögen endlich wieder besteuern!

Vermögensteuer verfassungsgemäß wiedererheben

Deshalb bedarf es insbesondere der verfassungskonformen Wiedererhebung der seit rund zwei Jahrzehnten ausgesetzten Vermögensteuer. Im Rahmen des Vermögensteuergesetzes sollten an alle Arten von Vermögen einheitliche Bewertungsmaßstäbe angelegt werden. Der DGB fordert eine Wiedererhebung der Vermögensteuer auf der Grundlage folgender Eckpunkte:

DGB Vorschlag

1	Abzüglich aller Verbindlichkeiten bildet das Nettogesamtvermögen einer natürlichen oder juristischen Person die Steuerbemessungsgrundlage. Als Bewertungsmaßstab gilt grundsätzlich der gemeine Wert, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Zu diesem Zweck knüpft das Vermögensteuergesetz an die zum 1. Januar 2009 eingeführten Regeln des Bewertungsgesetzes an.
2	Der Steuertarif soll progressiv wirken, beginnend mit einer Steuerbelastung von einem Prozent ab einem Freibetrag von einer Million Euro. In Fällen der Zusammenveranlagung von Ehegatten und Lebenspartnern verdoppelt sich der Freibetrag. Der Steuersatz steigt dann linear-progressiv bis zu einem Nettogesamtvermögen von zwanzig Millionen Euro auf 1,5 Prozent an. Ab einem Vermögen von mehr als 100 Millionen Euro erhöht sich der Steuersatz auf 1,75 Prozent. In einer weiteren Stufe wird ab einem Vermögen von mehr als einer Milliarde Euro der Höchststeuersatz von 2 Prozent erreicht.
3	Der persönliche Freibetrag gilt nicht für juristische Personen. Zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung von Kapitalgesellschaften und ihrer Gesellschafter, wird auf beiden Seiten jeweils nur der halbe Vermögenswert besteuert. Bei Muttergesellschaften bleibt der Wert der Beteiligungen an Tochtergesellschaften außer Ansatz, da jede Gesellschaft für sich vermögensteuerpflichtig ist.
4	Zur Sicherung des Besteuerungsanspruchs wird für Kreditinstitute, Versicherungen sowie für weitere Verwalter und Verwahrer von Vermögen eine jährliche Anzeigepflicht für Vermögen ab einer Höhe von 50.000 Euro eingeführt. Die Meldungen sind an das Bundeszentralamt für Steuern zu richten. Neben der Nennung von Wert und Umfang des verwahrten Vermögens sind hierbei auch die Berechtigten unter Angabe ihrer Steueridentifikationsnummer mitzuteilen.
5	Die sachliche Freistellung des Altersvorsorgevermögens von der Vermögensteuer wird gewährleistet. Auch werden laufende Rentenzahlungen ebenso wenig kapitalisiert und der Besteuerung unterworfen wie laufende Gehaltszahlungen. Als Altersvorsorgevermögen gelten Vermögen, wenn die damit verbundenen Ansprüche nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar und auch nicht in anderer Weise veräußerbar sind. Außerdem müssen die Leistungen lebenslanglich und in Form von laufenden Zahlungen oder Nutzungsgewährungen in gleichbleibender Höhe erbracht werden. Gleichwohl löst hierbei eine Indexierung oder Dynamisierung nach üblichen Regeln keine Steuerpflicht aus.

Vorteile

- Bei Privatvermögen ist mit diesem Vorschlag sichergestellt, dass übliches Gebrauchs- und Altersvorsorgevermögen steuerlich unbelastet bleibt. Darüber hinausgehendes Vermögen oberhalb der festgelegten Freibeträge wird der Besteuerung unterworfen. Die progressive Ausformung des Steuertarifs stellt sicher, dass der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und Rentabilität großer und größter Vermögensmassen Rechnung getragen wird.

Die Ermittlung des gemeinen Werts (auch Verkehrswert genannt) erfolgt wie bisher nach den Grundsätzen des Bewertungsgesetzes. Dieses sieht für börsennotierte Unternehmen den niedrigsten am Stichtag ermittelten Börsenkurs als Maßstab vor. Insbesondere bei nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften wird dieser Wert aus Verkäufen abgeleitet, die weniger als ein Jahr vor dem Stichtag unter fremden Dritten stattgefunden haben. Ist dies nicht möglich, sowie bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften, wird auch weiterhin für die Mehrzahl der Bewertungen das vereinfachte Ertragswertverfahren zur Anwendung kommen. Zentraler Ausgangswert ist hierbei der Gewinn der letzten drei Wirtschaftsjahre, so dass die Vermögensteuer faktisch wie ein Zuschlagsteuer auf den Gewinn wirkt und eine Besteuerung in die Substanz des Unternehmens ausgeschlossen ist. Zudem räumt das Bewertungsgesetz im Interesse der Einzelfallgerechtigkeit aber auch die Möglichkeit ein, auf andere Bewertungsverfahren zurückzugreifen, wenn das vereinfachte Ertragswertverfahren zu offenkundig unrichtigen Ergebnissen führen würde. Damit ist eine verfassungskonforme und als Sollertragsteuer ausgestaltete Wiedererhebung gewährleistet.
- Gegenüber einer ausschließlichen Besteuerung der Gesellschafter wird durch das Halbvermögensprinzip dafür Sorge getragen, dass auch das Vermögen im Ausland ansässiger Anteilseigner, ebenso wie im Streubesitz befindliche Vermögenswerte besteuert werden. Gegenüber einer ausschließlichen Besteuerung der Kapitalgesellschaft andererseits, wird auf diese Weise garantiert, dass vermögende Anteilseigner zutreffend der persönlichen Vermögensteuer unterworfen sind.
- Mit der Meldepflicht für Kreditinstitute, Versicherungen und vermögensverwaltenden Firmen wird die Gefahr der Steuerhinterziehung begrenzt.
- Eine Wiedererhebung der Vermögensteuer auf der Grundlage der Vorschläge des DGB erbringt für die Bundesländer, denen nach Artikel 106 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einnahmen zustehen, ein Plus von rund 28 Milliarden Euro jährlich.



4.2 Keine Verschonung leistungslos erworbenen Reichtums

Erbschaften und Schenkungen gerecht besteuern

Die steuerliche Privilegierung der großen Vermögen drückt sich ebenfalls im Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht aus. So zeigt die Statistik, dass durch die besondere Begünstigung von Betriebsvermögen der steuerfreie Anteil von Erbschaften umso höher ist, je größer Erbschaften und Schenkungen ausfallen. Das liegt daran, dass diese mit zunehmendem Umfang mehr aus Unternehmensvermögen bestehen, wobei hierzu auch große Aktienpakete zählen. Im Ergebnis werden die Großvermögen weitgehend von der Erbschaftsteuer verschont. Die Konzentration der Vermögen im Bereich zwei und dreistelliger Millionenbeträge und von Milliardenbeträgen kann dadurch ungebremst voranschreiten. Die damit verbundenen Verluste für die Bundesländer, denen diese Steuerquelle zusteht, sind enorm und stehen seit Jahren mit weitem Abstand an der Spitze der 20 größten Steuervergünstigungen, die die Bundesregierung alle zwei Jahre in ihrem Subventionsbericht ausweist: Schon 2018 riss diese Begünstigung ein Loch von 5,7 Milliarden Euro in die öffentlichen Kassen, 2020 waren es bereits 6,8 Milliarden Euro.

Trotz wiederholter Kritik des Bundesverfassungsgerichtes an der Begünstigung bestimmter Arten von Vermögen, beinhaltet auch das 2016 neu gefasste Erbschaftsteuerrecht nach wie vor eine Vorzugsbehandlung von Betriebsvermögen und vor allem viel zu weit reichende Möglichkeiten, um große Erbschaften einer angemessenen Besteuerung zu entziehen. Folglich droht, dass auch das neue Erbschaftsteuerrecht vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt werden wird.

DGB Vorschlag

1

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften halten im Interesse einer möglichst umgehungs-freien Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit daran fest, dass eine Vorzugsbehandlung bestimmter Vermögensarten, gleich welcher Definition, auf Dauer nicht hingenommen werden darf. Insbesondere müssen die weitgehenden Begünstigungen für die Erben großer Unternehmensvermögen beseitigt werden, so dass auch die Erben der Superreichen künftig angemessen Erbschaft- und Schenkungsteuer zahlen. Dadurch könnten die Einnahmen aus dieser Steuer auf die Dauer mindestens verdoppelt werden.

2

Das schließt nicht aus, dass über die gegenwärtige Rechtslage hinaus, weitergehende Stundungsregeln für jene Fälle eingeräumt werden können, in denen Erben oder Beschenkte steuerlich verursachte Liquiditätsschwierigkeiten nachweisen, die eine Fortführung des Betriebes unmöglich machen oder zumindest erheblich erschweren.

5. Handlungsspielräume erweitern, Unternehmen in die Pflicht nehmen

5.1 Von der Gewerbesteuer zu einer Gemeindegewerbesteuer auf der Höhe der Zeit

Viele Städte und Gemeinden befinden sich weiterhin in einer sehr schwierigen Finanzsituation. Binnen eines Jahrzehnts hatten sich die kommunalen Kassenkredite bis Mitte des vergangenen Jahrzehnts auf etwa 48 Milliarden Euro verdoppelt. Durch einzelne finanzielle Entlastungen durch Bund und Länder und dank einer günstigeren konjunkturellen Entwicklung gelang es, diesen „Überziehungskredit“ bis 2019 auf 33 Milliarden Euro zu reduzieren. Allerdings hat sich seither der Investitionsrückstand von Städten und Gemeinden dem kfw-Kommunalpanel zufolge von 136 Milliarden Euro auf 147 Milliarden Euro weiter erhöht.

Eine Vielzahl von Stadt- und Gemeinderäten besitzt kaum noch eigene finanzielle Handlungsspielräume, weil die Kommunalaufsichten ihnen Haushaltssicherungskonzepte und rigide Kürzungen aufzwingen. Zudem ist das Gewerbesteueraufkommen sehr konjunkturanfällig, weil die Gewerbesteuer nur auf gewerblich Tätige beschränkt ist. Viele Berufsgruppen wie Steuerberater, Apotheker, Ärzte, Architekten und einige mehr, deren wirtschaftliche Lage weniger konjunkturanfällig ist, sind von der Gewerbesteuer ausgenommen. Sie leisten keinen Beitrag zur Finanzierung des kommunalen Gemeinwesens, obwohl auch sie kommunale Dienstleistungen und die Infrastruktur in Anspruch nehmen. Diese strukturellen Probleme machen deutlich, dass die Gewerbesteuer zu einer weniger konjunkturanfälligen Gemeindegewerbesteuer weiterentwickelt werden muss, um die Einnahmehasis der Kommunen zu stärken und deren finanzielle Handlungsspielräume zu erweitern.

DGB Vorschlag

1

Die Gewerbesteuer soll zu einer Gemeindegewerbesteuer ausgebaut werden. Durch die Einbeziehung der gesamten Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, einschließlich der freien Berufe, wird der Kreis der Steuerpflichtigen ausgeweitet.

2

Die Bemessungsgrundlage wird verbreitert. Sie umfasst den Steuerbilanzgewinn unter vollständiger Hinzurechnung aller gezahlten und in Deutschland erwirtschafteten Zinsen aus Dauerschulden sowie des Finanzierungsanteils aller Mieten, Pachten und Leasingraten. Im Gegenzug bleiben die entsprechenden erhaltenen Zahlungen steuerfrei soweit diese ihrerseits bereits einer angemessenen Besteuerung unterlagen.

3

Die schon vorhandene Möglichkeit, die Gewerbesteuerschuld in gewissem Umfang auf die Einkommensteuer anzurechnen, bleibt bestehen. Der Freibetrag von derzeit 24.500 Euro für natürliche Personen und Personengesellschaften wird auf 30.000 Euro angehoben.



Städt. Bauhof

5.2 Kapitalgesellschaften angemessen zur Finanzierung des Gemeinwesens heranziehen!

Die Körperschaftsteuer ist die Steuer auf den Gewinn von Kapitalgesellschaften, wie beispielsweise Aktiengesellschaften oder GmbHs. Aber auch Genossenschaften und Vereine, die beabsichtigen Gewinne zu erzielen, unterliegen der Körperschaftsteuerpflicht. Somit ist diese Steuer meist von größeren Unternehmen und grenzüberschreitend tätigen Konzernen zu entrichten.

Probleme

1	Seit Anfang der 1990er Jahre ist der gesetzliche Körperschaftsteuersatz mehrfach kräftig gesenkt worden. Während einbehaltene Gewinne vor 1990 noch dem damaligen Spitzensteuersatz der Einkommensteuer entsprechend mit 56 Prozent belastet wurden, beträgt der Steuersatz seit der Unternehmenssteuerreform 2008 nur noch 15 Prozent, nachdem er zuvor 25 Prozent betragen hatte.
2	Die im Jahr 2000 beschlossene Steuerfreiheit auf die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen hat das Aufkommen der Körperschaftsteuer kurzfristig völlig wegbrechen lassen und es auf Dauer nachhaltig geschwächt.
3	Das Versprechen, eine geringere Steuerbelastung würde mehr Unternehmensinvestitionen nach sich ziehen, konnte nicht gehalten werden. Durch die Unternehmenssteuerreform im Jahr 2001 wurde etwa der Steuersatz auf Unternehmensgewinne (Körperschaftsteuer zzgl. Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag) für Kapitalgesellschaften von 51,8 auf 38,6 Prozent gesenkt. Ein spürbares Anziehen der Unternehmensinvestitionen und damit auch des Wirtschaftswachstums war jedoch nicht festzustellen. Im Gegenteil: Die deutsche Wirtschaft fiel 2001 in eine dreijährige Stagnation und wuchs auch danach nur schwach. Die Investitionsquote ist gesunken und nicht - wie erhofft - gestiegen.
4	Seit jeher können in Deutschland körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen daneben eine Reihe weiterer Gestaltungsmöglichkeiten nutzen. So können sie ihre Verluste in unbegrenzter Höhe so weit in spätere Jahre vortragen, wie es ihnen zum Kleinrechnen ihrer steuerpflichtigen Gewinne nützlich erscheint.
5	Transnational agierende Konzerne verfügen zudem über vielfältige Möglichkeiten, ihre steuerpflichtigen Gewinne über sogenannte Fremdvergleichspreise und gesellschaftsrechtliche Konstruktionen mit ausländischen Töchtern zu minimieren.
6	Für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden, denen die Körperschaftsteuer zusteht, ist das Ergebnis fatal. Nach einem Aufkommen von 23,6 Milliarden Euro im Jahre 2000 verzeichnete der Fiskus im darauf folgenden Jahr ein Minus von 430 Millionen Euro. Erst im Jahr 2016 überstiegen die Einnahmen - ohne Berücksichtigung der Preisentwicklung - mit 27,4 Milliarden Euro wieder die Einnahmen des Jahres 2000. Seit 2001 hat die Körperschaftsteuer damit im Durchschnitt noch keine drei Prozent zum Gesamtaufkommen beigetragen. Zum Vergleich: In dieser Zeit trugen die Lohnsteuer mehr als 26 Prozent und die Umsatzsteuer mehr als 31 Prozent zum Gesamtaufkommen des Staates bei.





DGB Vorschlag

1	Eine weitere Absenkung des Körperschaftsteuersatzes ist ebenso abzulehnen wie eine Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Körperschaftsteuer und eine Steuerbefreiung auf Zinsen des Eigenkapitals. Steuervergünstigungen, die Unternehmen in Krisenzeiten zur Stabilisierung und zur Sicherung der Liquidität gewährt wurden, müssen befristet sein und dürfen nicht dauerhaft verstetigt werden. Auf mittlere Sicht ist der Körperschaftsteuersatz wieder auf 25 Prozent anzuheben.
2	Die Steuerfreiheit auf die Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften muss beendet werden.
3	Die auch im internationalen Vergleich eher großzügige Möglichkeit, Verluste unbegrenzt in die Zukunft vorzutragen ist zu beenden. Stattdessen sollten nicht genutzte Verluste nach sechs Jahren untergehen. Dies wäre unproblematisch für die am Wirtschaftsgeschehen aktiv teilnehmenden Unternehmen, während Gesellschaften, die nur wegen ihres Verlustvortrages existieren, auf diesem Weg ihre steuerliche Attraktivität verlieren würden.
4	Damit die als Steueroasen bezeichneten Schattenfinanzplätze keine Schäden mehr anrichten können, ist es erforderlich, die Möglichkeiten zur Erhebung von Quellensteuern auf alle Zahlungen von Zinsen, Dividenden, Lizenzgebühren u.a. in Niedrigsteuerländer auszuweiten. Hierdurch bleibt der verlagerte Gewinn weiterhin mit der Differenz zwischen dem deutschen und dem Niedrigsteuersatz in Deutschland steuerpflichtig.
5	Im Rahmen der Staatengemeinschaften von EU, OECD und UNO ist die Einigung auf eine einheitliche und ökonomisch sinnvolle Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlagen von transnational tätigen Unternehmen erforderlich. Eine Verständigung auf eine nur schmale Bemessungsgrundlage als kleinsten gemeinsamen Nenner, die einzelnen Staaten eine Ausweitung verbieten würde, muss dabei vermieden werden. Auf Basis dieser einheitlichen Bemessungsgrundlage sollte dann eine Mindestbesteuerung mit einem Steuersatz von 25 Prozent festgelegt werden, um den internationalen Wettlauf um die niedrigsten Unternehmenssteuern zu beenden. Damit dies gelingt, sollten alle beteiligten Staaten, mit Ausnahme der bereits als Steueroasen bekannten Niedrigsteuerländer, darauf vertrauen dürfen, dass sich ihr Körperschaftsteueraufkommen durch die Neuaufteilung der Bemessungsgrundlage nicht verringert. Das Ziel muss sein, dass Unternehmensgewinne dort besteuert werden, wo sie erarbeitet werden, weil auch dort die Menschen ausgebildet und die Infrastrukturen bereitgestellt werden, die für eine erfolgreiche und innovative Volkswirtschaft unerlässlich sind.
6	Damit die Finanzverwaltung und die demokratische Öffentlichkeit einen umfassenden Überblick über die wirtschaftlichen Aktivitäten eines transnational agierenden Unternehmens erhalten, sind die Konzerne auf länderbezogene einheitliche Rechnungslegungs- und Offenlegungsnormen zu verpflichten.



6. Alle Märkte! Alle Produkte! Alle Akteure!

6.1 Wie die Finanztransaktionsteuer halten kann, was sie verspricht

Finanzakteure müssen durch die Finanztransaktionsteuer zur Verantwortung gezogen werden!

In Bezug auf die Finanzmarktkrise von 2008/09 sagte Bundeskanzlerin Merkel in ihrer Regierungserklärung im Januar 2014: „Eine Politik, die den Menschen in den Mittelpunkt ihres Handelns stellt, setzt deshalb alles daran, dass alle, dass die ganze Welt die Lektionen aus dieser damaligen Krise lernt. Eine davon ist und bleibt: Kein Finanzmarktakteur, kein Finanzprodukt und kein Finanzplatz darf ohne angemessene Regulierung bleiben; Finanzakteure müssen durch die Finanztransaktionsteuer zur Verantwortung gezogen werden.“ Mit diesen deutlichen Worten hat sie sich zum wiederholten Male zur Einführung einer Finanztransaktionsteuer bekannt. Doch trotz intensiver Vorarbeiten durch die EU-Kommission und einer Reihe von EU-Mitgliedsstaaten, ist eine Finanztransaktionsteuer, die alle Arten von Wertpapieren und Finanzspekulationsgeschäften umfasst, noch immer nicht eingeführt. Schlimmer noch: Die gegenwärtigen Pläne der Bundesregierung würden potentiell riskante Instrumente wie Derivate gar nicht abdecken. Eine solche Transaktionssteuer würde ihren Zweck gänzlich verfehlen.

Probleme

1

Insbesondere hochspekulative Finanzanlagen haben wesentlich die Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/09 mit ausgelöst. Während staatlich finanzierte Bankenrettungen und die Geldpolitik der Zentralbanken die Entwertung vieler Wertpapiere verhindert haben, wurden deren Eigentümer bis heute nur unzulänglich zur finanziellen Bewältigung der Krisenfolgen herangezogen. Allein das weltweite Handelsvolumen von Derivaten, also Wetten auf die Kursentwicklung anderer Wertpapiere sowie Währungen oder Rohstoffe, übertrifft das Weltsozialprodukt um ein Mehrfaches. Auch in Deutschland hat sich der Handel mit sogenannten Finanzderivaten stark ausgeweitet. Der explosionsartige Anstieg von Finanztransaktionen spiegelt die Realwirtschaft kaum wider, sondern ist vielmehr auf spekulative Geschäfte zurückzuführen.

2

Während die meisten Güter des täglichen Bedarfs mit Steuersätzen zwischen sieben und 19 Prozent Umsatzsteuer belegt sind, können Finanzprodukte seit der Abschaffung der Börsenumsatzsteuer im Jahre 1999 in Deutschland völlig steuerfrei gehandelt werden. Dies ist eine krasse Ungleichbehandlung zu Gunsten finanzstarker Fonds und anderer Großinvestoren, die beendet werden muss.

3

Der sogenannte Hochfrequenzhandel hat binnen weniger Jahre außerordentlich zugenommen. Bei diesen Spekulationsgeschäften werden in Bruchteilen von Sekunden große Mengen Wertpapiere und darauf basierende Finanzderivate gekauft und wieder verkauft, um aus geringfügigen Preisdifferenzen hohe Profite zu erlösen. Der Anteil dieser Handelstätigkeit stieg beispielsweise im US-Aktienmarkt von 30 Prozent im Jahr 2005 binnen weniger Jahre auf 70 Prozent des Marktvolumens. Dabei werden durch den Hochfrequenzhandel selbst ausgelöste Preisschwankungen ausgenutzt um Profite zu erlösen, die in keinem Zusammenhang mit realen wirtschaftlichen Vorgängen stehen. Diese Art der Spekulation kann zu rapiden Preisstürzen führen, die die Krisenanfälligkeit der Finanzmärkte drastisch erhöhen.



DGB Vorschlag

1	Die Finanztransaktionsteuer ist unverzüglich einzuführen. Hierfür bietet der bereits 2013 von der EU Kommission vorgelegte Richtlinienentwurf eine gute Arbeitsgrundlage. Hier-nach sind der Wertpapierhandel mit allen Aktien und Anleihen sowie der Derivatehandel und alle anderen Formen von Finanzmarktmetten der Besteuerung zu unterwerfen. Dabei darf es keine Rolle spielen, ob der Handel über die Börse oder außerbörslich getätigt wird. Lediglich die Herausgabe und der erstmalige Erwerb eines Wertpapiers auf dem sogenannten Primärmarkt bleiben steuerfrei. Daneben sollten über den Kommissionsvorschlag hinaus auch alle Formen der Devisenspekulation in gleicher Weise mit der Finanztransaktionsteuer belegt werden.
2	Der Steuersatz soll einheitlich 0,1 Prozent auf den Marktwert der Wertpapiere und auf den tatsächlichen wirtschaftlichen Wert der Finanzderivate betragen. Steuerpflichtig sind die am Handel beteiligten Finanzinstitute. Wird die Steuer sowohl am Sitz des Verkäufers, wie am Sitz des Käufers erhoben, so sind beide je zur Hälfte zur Entrichtung der Steuer verpflichtet. Besteht die Steuerpflicht nur an einem Ort, so entrichtet der dort ansässige Handelspartner die Steuer vollständig (sogenanntes Ansässigkeitsprinzip). Unabhängig von der Ansässigkeit der Finanzinstitute besteht die Steuerpflicht auch für alle Wertpapiere und Finanzderivate, die in einem Land herausgegeben wurden, in dem die Finanztransaktionsteuer erhoben wird (sogenanntes Ausgabeprinzip).
3	Nicht besteuert werden typische Finanzgeschäfte von privaten Haushalten und kleinen und mittleren Unternehmen, wie die Aufnahme von Unternehmens-, Hypotheken- und Verbraucherkrediten, Versicherungsverträge und Prämienzahlungen sowie Banksparpläne, der gewöhnliche Zahlungsverkehr oder etwa Kreditkartenzahlungen. Ebenso werden Aktienkäufe im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge, wie im Durchführungsweg der Pensionsfonds, von der Besteuerung ausgenommen.

Vorteile

1	Eine Finanztransaktionsteuer mit breiter Bemessungsgrundlage und einem einheitlich niedrigen Steuersatz von 0,1 Prozent stellt ein hohes Steueraufkommen sicher und vermeidet zugleich negative Rückwirkungen auf realwirtschaftlich sinnvolle Investitionstätigkeiten. Mehr noch: Der häufige und in spekulativer Absicht getätigte Kauf und Verkauf von Aktien und Devisen in großem Umfang, der selbst große Konzerne und Staaten immer wieder in erhebliche Schieflagen bringt, verliert an Attraktivität. Realwirtschaftlich orientierte Unternehmen hingegen, die zur Finanzierung auf die Herausgabe von Aktien und Anleihen angewiesen sind, bleiben hierbei vollständig unbelastet.
2	Durch die Kombination aus Ansässigkeits- und Ausgabeprinzip wird eine weitreichende Steuererhebung gewährleistet. Selbst wenn nicht in jedem Land der Erde die Finanztransaktionsteuer erhoben wird, so werden Ausweichreaktionen doch erheblich erschwert. Die zweiseitige Erhebung der Steuer stellt zudem eine faire Verteilung der Einnahmen zwischen den Staaten sicher, die die Finanztransaktionsteuer erheben.
3	Wegen der Freistellung landläufiger Finanzgeschäfte werden durchschnittliche Haushalte von der Finanztransaktionsteuer nicht negativ betroffen sein.

7. Papier ist geduldig – Steuergesetze auch

7.1 Vorschläge für einen wirksamen und gleichmäßigen Vollzug des Steuerrechts

Die deutschen Finanzämter sind nur unzureichend in der Lage, ihrem gesetzlichen Auftrag für einen einheitlichen und vollständigen Vollzug der Steuergesetze nachzukommen. Während den abhängig Beschäftigten die Lohnsteuer direkt an der Quelle vom Bruttolohn abgezogen wird, werden Großbetriebe zu oberflächlich und Einkommensmillionäre sowie Klein- und Mittelbetriebe oft über viele Jahre, manchmal Jahrzehnte, gar nicht geprüft. Dabei deklarieren diese ihre Gewinne und Einkünfte aus selbstständiger und unternehmerischer Tätigkeit selbst, wobei viele Möglichkeiten der Steuervermeidung bestehen. Die eher durch zufällige Indiskretionen zu Stande gekommenen hunderttausendfachen Selbstanzeigen wegen Steuerhinterziehung in den vergangenen Jahren belegen, dass es sich nicht um ein theoretisches Problem, sondern um ein Versagen der Politik mit schwerwiegenden Folgen handelt. Auch das beste Steuerrecht taugt wenig, wenn es nicht durchgesetzt wird.

Probleme

1	Die Personalausstattung der Finanzbehörden bleibt weit hinter den Erfordernissen zurück. Selbst wenn nur die Bedarfsrechnungen der Länder zugrunde gelegt werden, fehlen annähernd 20.000 Finanzbeamtinnen und -beamte. Im Veranlagungsdienst ist eine Unterbesetzung von 25 Prozent die Regel.
2	Die zunehmend automatisierte Bearbeitung der Steuererklärungen und die auf Risikomanagementsysteme gestützte Steuerfestsetzung dienen allein dazu, weitere Personalkürzungen vorzunehmen. Die Risikomanagementsysteme erkennen nur Standardrisiken, während komplexere Gestaltungen unerkannt bleiben. Im gewerblichen Bereich fehlt für ein sinnvolles Risikomanagement darüber hinaus eine Vielzahl von Informationen und Kennziffern. So müssen in der E-Bilanz nur aggregierte Zahlen angegeben werden, was dazu führt, dass ein hierauf angewendetes Risikomanagementsystem zu keinen tieferen Erkenntnissen führt. Weitergehende Prüfungen durch Finanzbehörden werden so verhindert. Auch besteht die Gefahr, dass die Parameter dieser Systeme bekannt und genutzt werden, um die Besteuerung rechtswidrig zu minimieren.
3	Der Informationsaustausch, die Vernetzung und die Zusammenarbeit zwischen den Finanzbehörden der verschiedenen Bundesländer ist unzureichend. Häufig bestehen immer noch unterschiedliche Strukturen, Standards und EDV-Systeme. Es gibt keine ausreichend einheitlichen Standards für Steuervollzug und Steuerprüfungen.
4	Immer noch unzureichend ist der internationale Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden. Auch das legitime Interesse der Öffentlichkeit an Informationen über die Besteuerungspraxis der Staaten und die effektiven Steuerzahlungen international tätiger Unternehmen wird nicht beachtet. Die OECD kritisiert, dass Deutschland keine ausreichende Vorsorge getroffen hat, um falsche Auskünfte von Kontoinhabern und meldepflichtigen Kreditinstituten zu erkennen und zu sanktionieren. ¹¹
5	Weder für die Geber- noch für die Nehmerländer bietet der derzeitige Länderfinanzausgleich genug Attraktivität, um mehr Mittel in einen besseren Steuervollzug zu investieren. Beide müssen einen Großteil ihrer zusätzlich erzielten Steuermehreinnahmen an den Bund und die anderen Länder abgeben, während sie alleine auf den Kosten für die landeseigene Finanzverwaltung sitzenbleiben.

11 OECD (2020), Peer Review of the Automatic Exchange of Financial Account Information 2020, Paris, S. 153

DGB Vorschlag

1	<p>Das Finanzverwaltungsgesetz sieht ausdrücklich den verbindlichen Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen Bund und Ländern über die zu erreichenden Vollzugsziele vor. Diese müssen künftig zwingende Vorgaben zur Stellen- und Personalausstattung beinhalten. Maßstab für die Stellen- und Personalausstattung muss dabei die volle Umsetzung der bundeseinheitlichen Personalbedarfsberechnung sein. Die Anzahl der Stellen für die Steuerfahndung muss um mindestens 25 Prozent angehoben und auch die Bußgeld- und Strafsachenstellen müssen besser ausgestattet werden.</p>
2	<p>Ähnlich wie die länderübergreifende Zusammenarbeit der Polizei muss auch eine bessere Zusammenarbeit der Finanzbehörden in Bund und Ländern das Ziel sein. Eine unerlässliche Voraussetzung dafür ist die Vereinheitlichung der IT-Verfahren und der IT-Ausstattung der Steuerverwaltungen. Vordringlich ist dabei die Vernetzung der deutschen Steuerfahndungsstellen zur Gewährleistung des elektronischen Daten- und Informationsaustausches. Zudem bedarf es der Einrichtung von echten länderübergreifenden Ermittlungsgruppen mit eigenen Kompetenzen zur besseren und schnelleren Ermittlung und Bekämpfung überregional tätiger Steuerstraftäter. Der Zustand, dass das Bundeszentralamt für Steuern derzeit über keinerlei Strukturen und Knowhow in diesem Bereich verfügt, muss schleunigst abgestellt werden.</p>
3	<p>Die Kontrolldichte bei der steuerlichen Prüfung von Reichen und Unternehmen muss intensiver werden. Eine Reform des Steuer- und Wirtschaftsstrafrechts ist dringend erforderlich, damit bei der Ahndung von Steuerstraftaten wieder Urteile und keine Vergleiche zur Regel werden. Automatische Risikomanagementsysteme sind als Hilfe und nicht als Ersatz für Prüfungen einzusetzen. Die Beihilfe zur Steuerhinterziehung, insbesondere durch Kreditinstitute, muss wesentlich härter sanktioniert werden, im Extremfall bis hin zum Entzug der Banklizenz. Auch nach der Aufhebung des steuerlichen Bankgeheimnisses darf es kein Tabu sein, das Steuergeheimnis weiter einzuschränken, wenn es den effektiven Vollzug der Steuergesetze behindert oder gar unmöglich zu machen droht. Die von den Steuerpflichtigen an die Finanzverwaltung zu übermittelnden Daten müssen für eine sinnvolle Prüfung hinreichend differenziert sein, damit Risikomanagementsysteme Unstimmigkeiten in vollem Umfang erkennen können.</p>
4	<p>Für alle Arten von Kapitalerträgen muss der automatische Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden aller Staaten das Ziel sein. Dabei müssen die tatsächlich wirtschaftlich Begünstigten von Unternehmen, Stiftungen und vergleichbaren Konstruktionen offengelegt werden. International tätige Unternehmen müssen zu einer länderbezogenen Berichterstattung über Gewinne und gezahlte Steuern (sogenanntes country by country reporting) verpflichtet werden. Die Register der Eigentümer und wirtschaftlich Begünstigten, die Daten aus der länderbezogenen Berichterstattung sowie aggregierte und anonymisierte Informationen aus dem automatischen Informationsaustausch müssen öffentlich zugänglich sein.</p>

DGB Vorschlag

5

Geschäfte mit Steueroasen müssen bekämpft werden. Die Kriterien für die Einordnung eines Standorts als Steueroase sind anhand der Merkmale Verschleierung und gezielte Niedrigbesteuerung zu verschärfen. Die Mitgliedschaft eines Staates in der Europäischen Union darf nicht verhindern, dass dieser als Steueroase behandelt werden kann. Für Zahlungen an Steueroasen ist der gewinnmindernde Steuerabzug von Schuldzinsen, Lizenz- und Patentgebühren sowie Managementleistungen oder anderen Betriebsausgaben zu verweigern oder mindestens wirksam zu beschränken. Es sind Quellensteuern zu erheben und noch bestehende Doppelbesteuerungsabkommen mit Steueroasen zu kündigen. Grundsätzlich sollte bei Doppelbesteuerungsabkommen eine Umstellung von der Freistellungsmethode auf die Anrechnungsmethode vorgenommen werden, um eine angemessene Mindestbesteuerung und die Vermeidung einer doppelten Nicht-Besteuerung sicherzustellen.

6

Von den Steuereinnahmen, die in den Länderfinanzausgleich fließen, sind die Aufwendungen für den Steuervollzug künftig vorab abzuziehen, um den Anreiz für einen umfassenden Vollzug der Steuergesetze zu erhöhen.

Die Vorteile der DGB-Vorschläge:

Mit diesen Vorschlägen kann der langjährigen Forderung, dass die Steuergesetze wirksam und einheitlich vollzogen werden, endlich Folge geleistet werden. Für Bundesgesetze würden im Vollzug einheitliche Standards gelten und angewendet werden. Es würde dafür gesorgt werden, dass Gewinne und Überschusseinkünfte ebenso vollständig erfasst und besteuert werden wie Löhne und Gehälter, Körperschaften ebenso wie natürliche Personen, Steuerpflichtige mit Auslandsbezug ebenso wie nur im Inland tätige. Inländische Finanzinstitute würden verpflichtet, effektiv bei der Bekämpfung von Steuerflucht und Geldwäsche mitzuwirken, auch bezogen auf ausländische Kunden. Der DGB erwartet, dass mit der Umsetzung seiner Vorschläge rund 17 Milliarden Euro zusätzliche Steuereinnahmen jährlich zu erzielen sind.

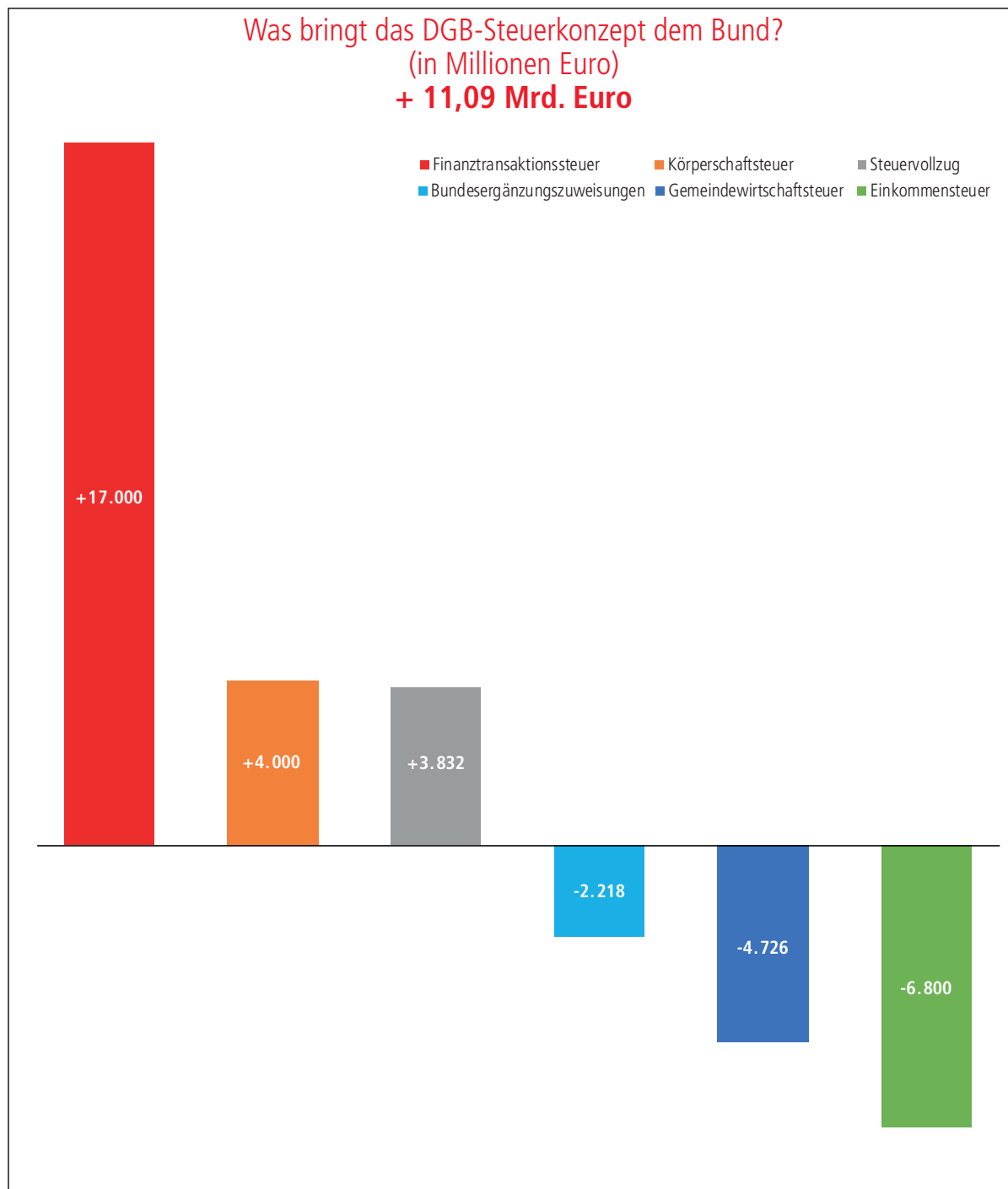


FINANZAMT

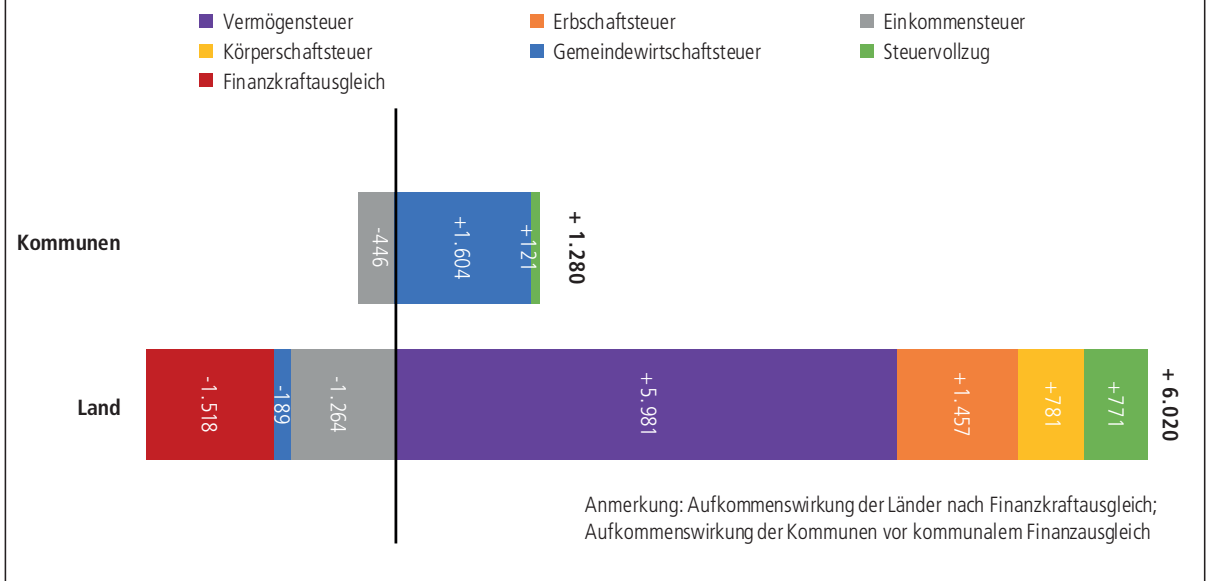
8. Welche Mehreinnahmen bringen die DGB-Vorschläge dem Staat pro Jahr?

Die DGB-Vorschläge würden das deutsche Steuersystem deutlich gerechter machen. Aber nicht nur das! Sie stärken gleichzeitig die staatliche Einnahmehbasis dauerhaft:

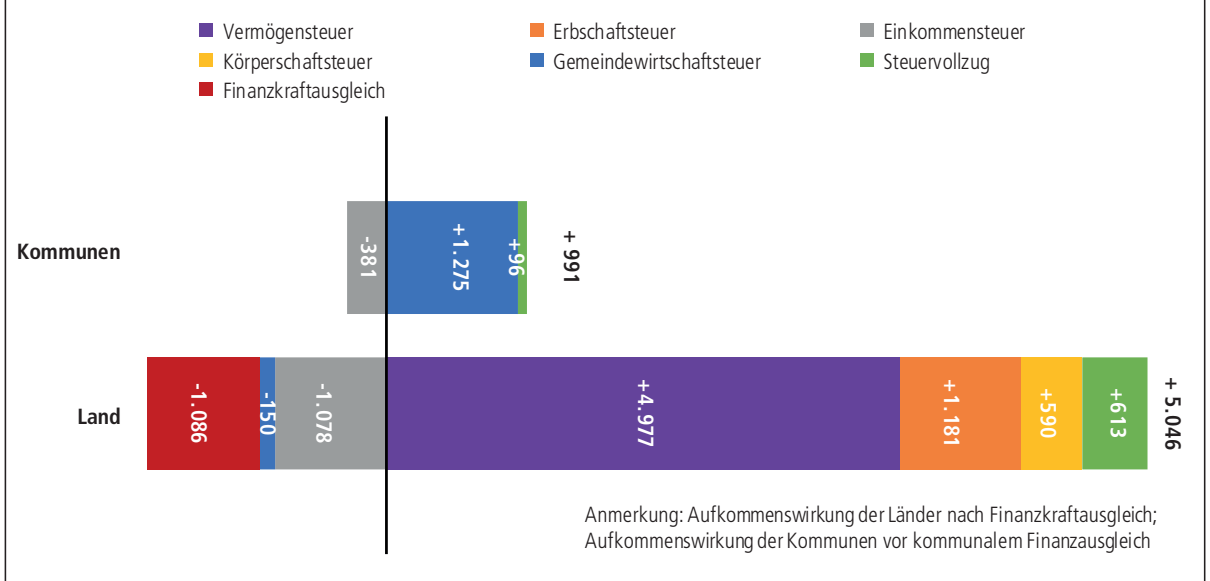
Schätzungsweise zwischen 55 und 60 Milliarden Euro (mittelfristig auch noch mehr) würden Bund, Länder und Kommunen jedes Jahr mehr an Steuern einnehmen. Davon entfielen mehr als 11 Milliarden Euro auf den Bund und der Rest auf Länder und Kommunen, wie die folgenden Grafiken zeigen.



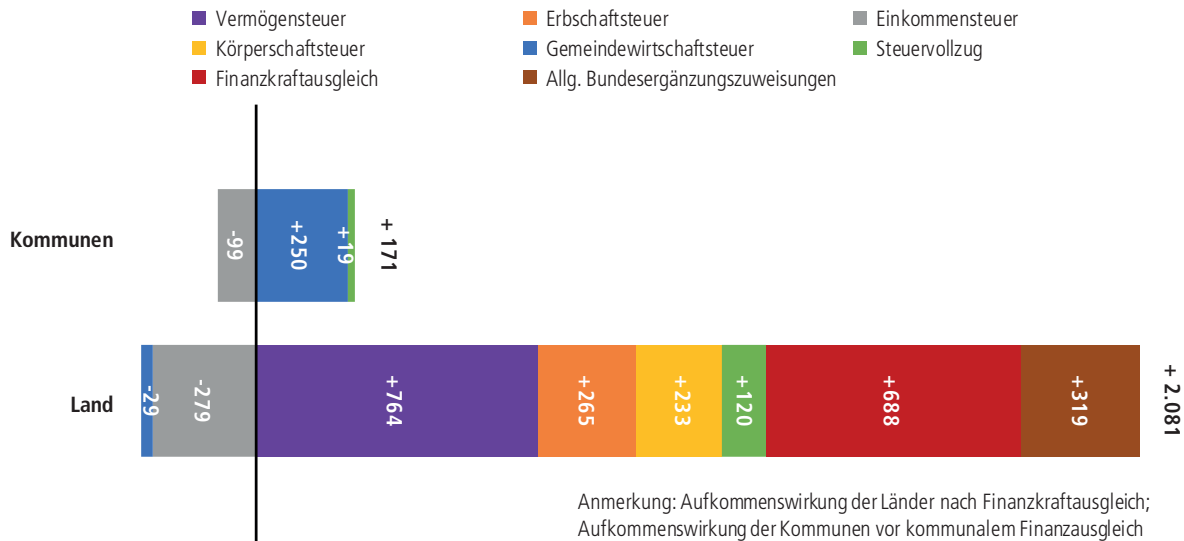
Was bringt das DGB-Steuerkonzept Bayern und seinen Kommunen? (in Millionen Euro) **+ 7,3 Mrd. Euro**



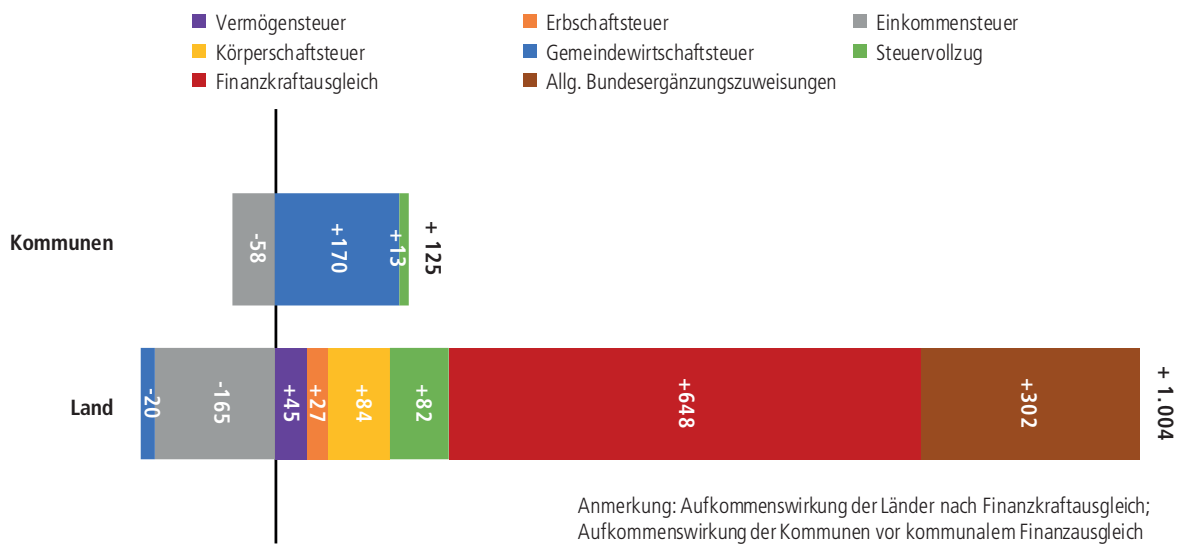
Was bringt das DGB-Steuerkonzept Baden-Württemberg und seinen Kommunen? (in Millionen Euro) **+ 6,04 Mrd. Euro**



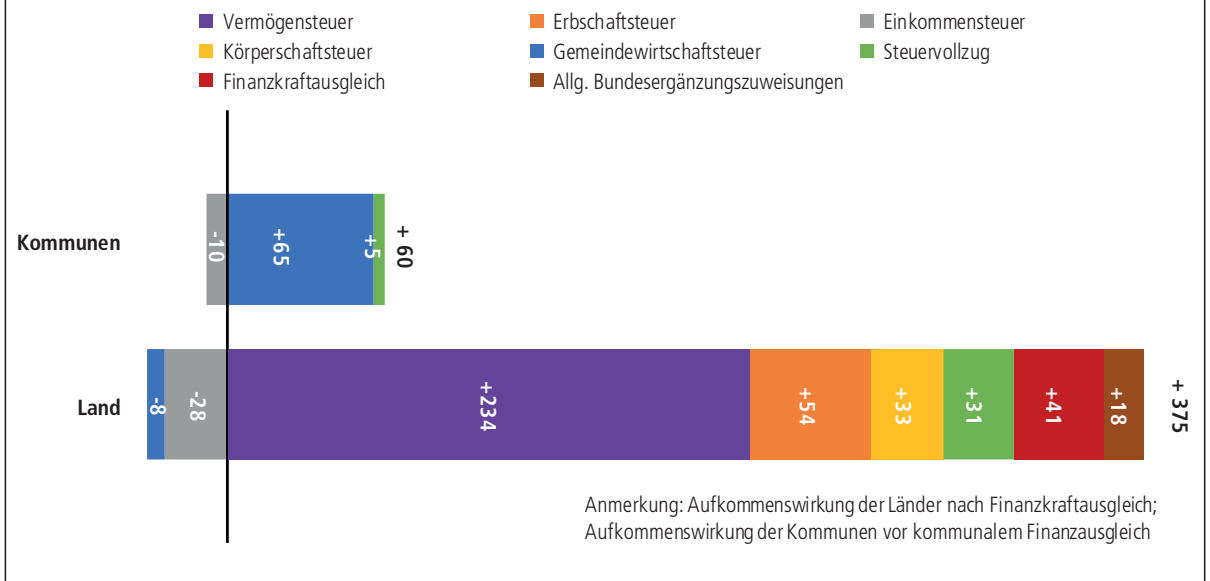
Was bringt das DGB-Steuerkonzept Berlin und seinen Bezirken? (in Millionen Euro) **+ 2,25 Mrd. Euro**



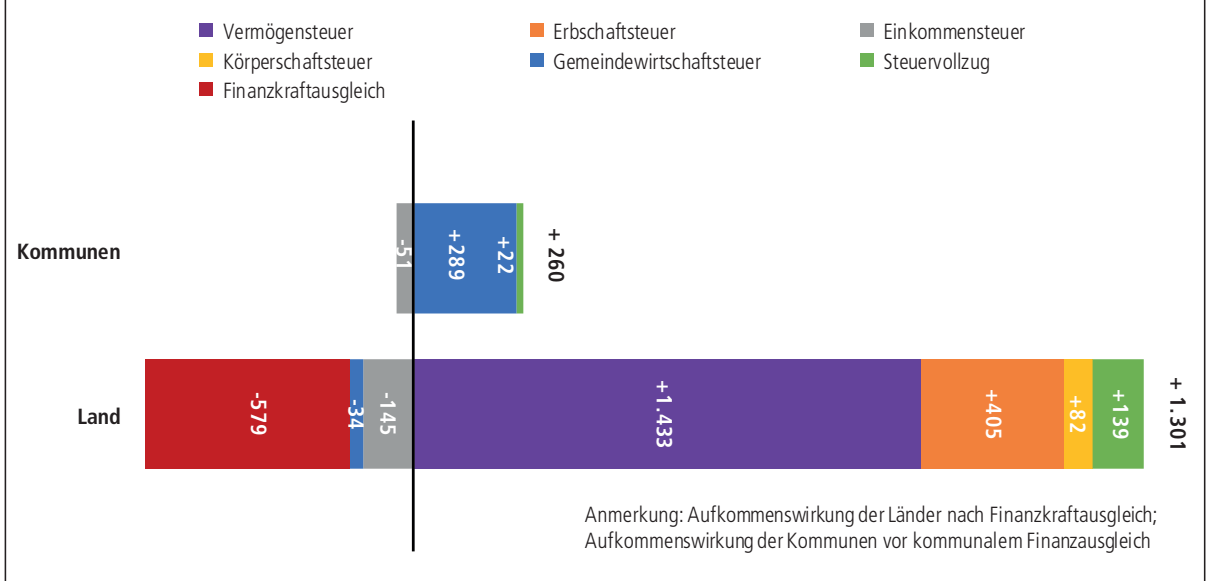
Was bringt das DGB-Steuerkonzept Brandenburg und seinen Kommunen? (in Millionen Euro) **+ 1,13 Mrd. Euro**



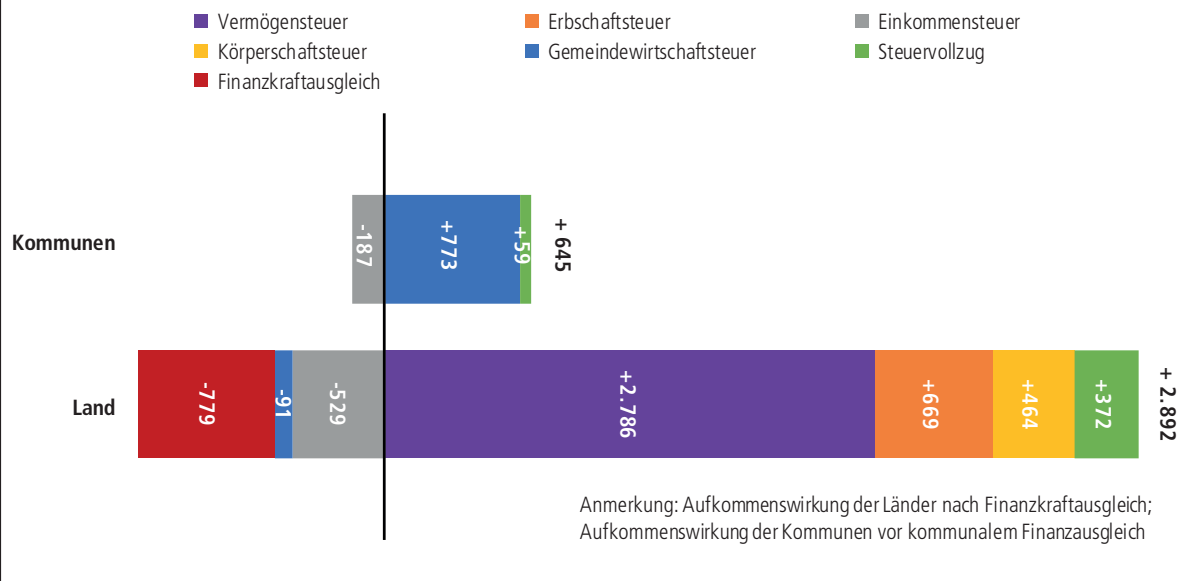
Was bringt das DGB-Steuerkonzept Bremen und seinen Bezirken? (in Millionen Euro) **+ 0,44 Mrd. Euro**



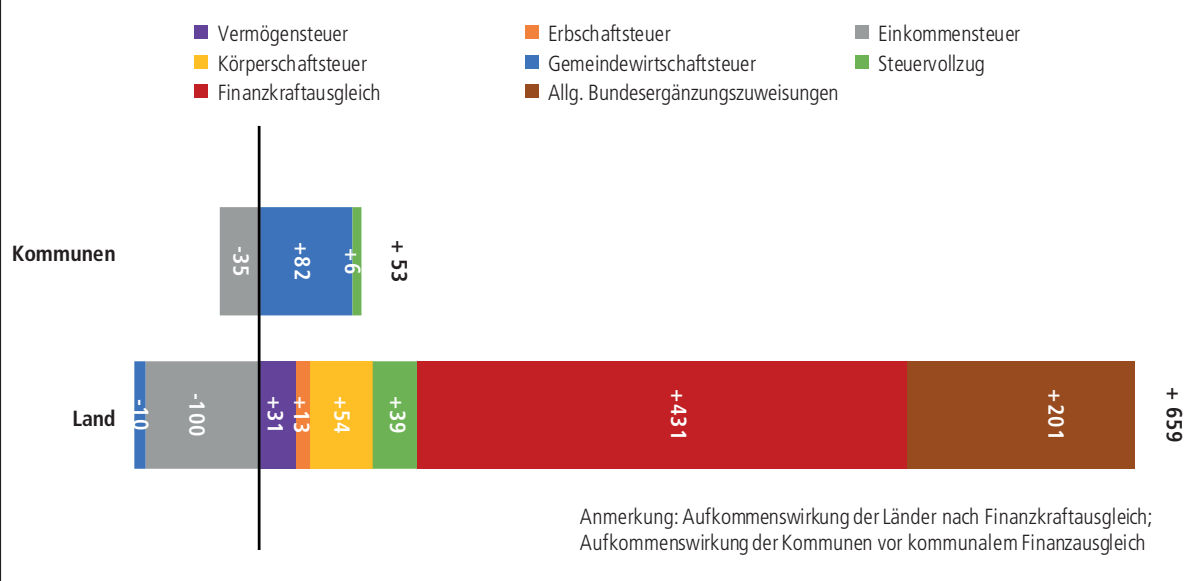
Was bringt das DGB-Steuerkonzept Hamburg und seinen Bezirken? (in Millionen Euro) **+ 1,56 Mrd. Euro**



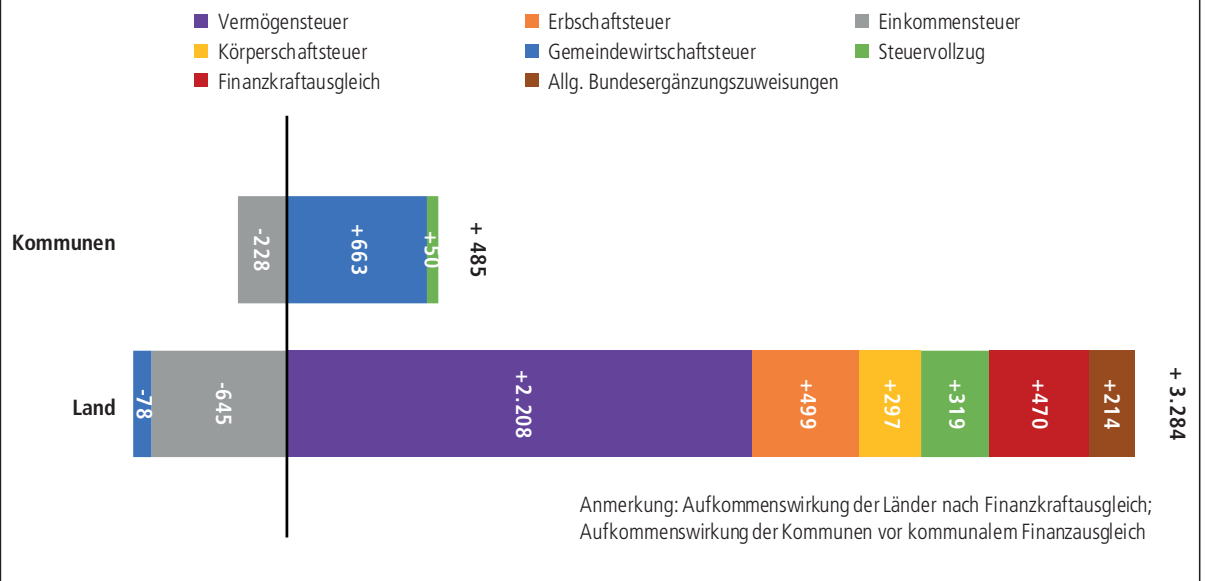
Was bringt das DGB-Steuerkonzept Hessen und seinen Kommunen? (in Millionen Euro) **+ 3,54 Mrd. Euro**



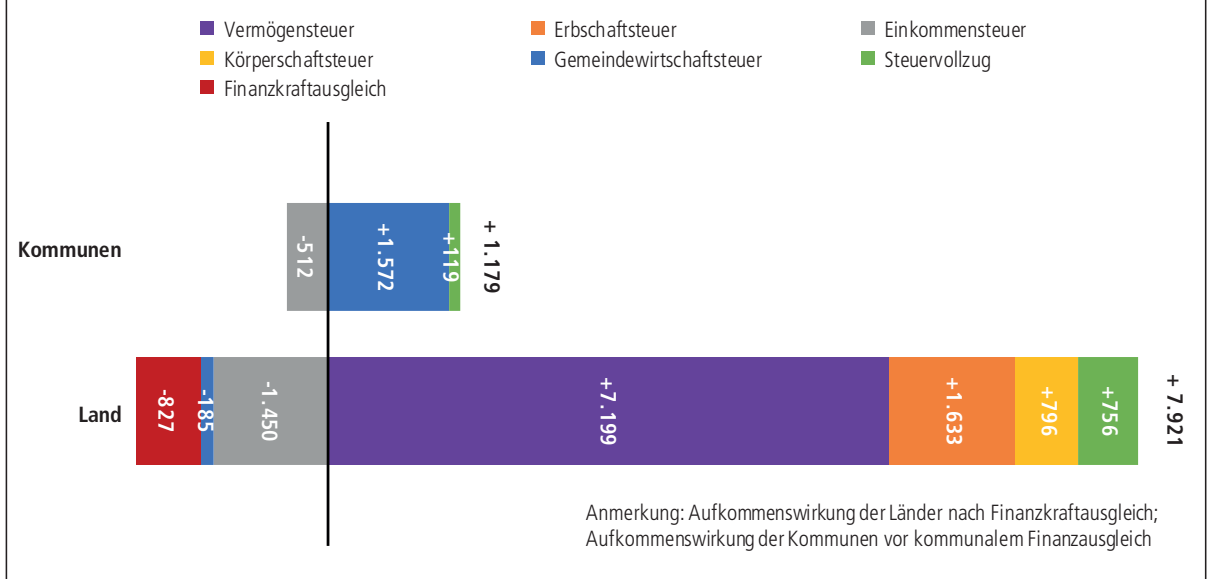
Was bringt das DGB-Steuerkonzept Mecklenburg-Vorpommern und seinen Kommunen? (in Millionen Euro) **+ 0,71 Mrd. Euro**



Was bringt das DGB-Steuerkonzept Niedersachsen und seinen Kommunen? (in Millionen Euro) **+ 3,77 Mrd. Euro**

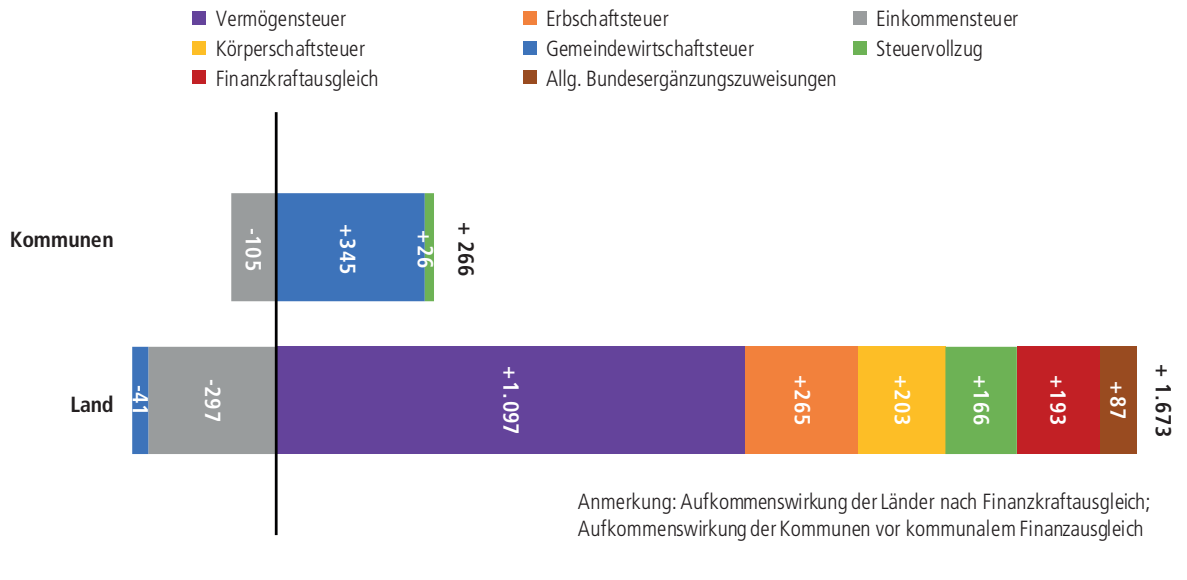


Was bringt das DGB-Steuerkonzept Nordrhein-Westfalen und seinen Kommunen? (in Millionen Euro) **+ 9,1 Mrd. Euro**



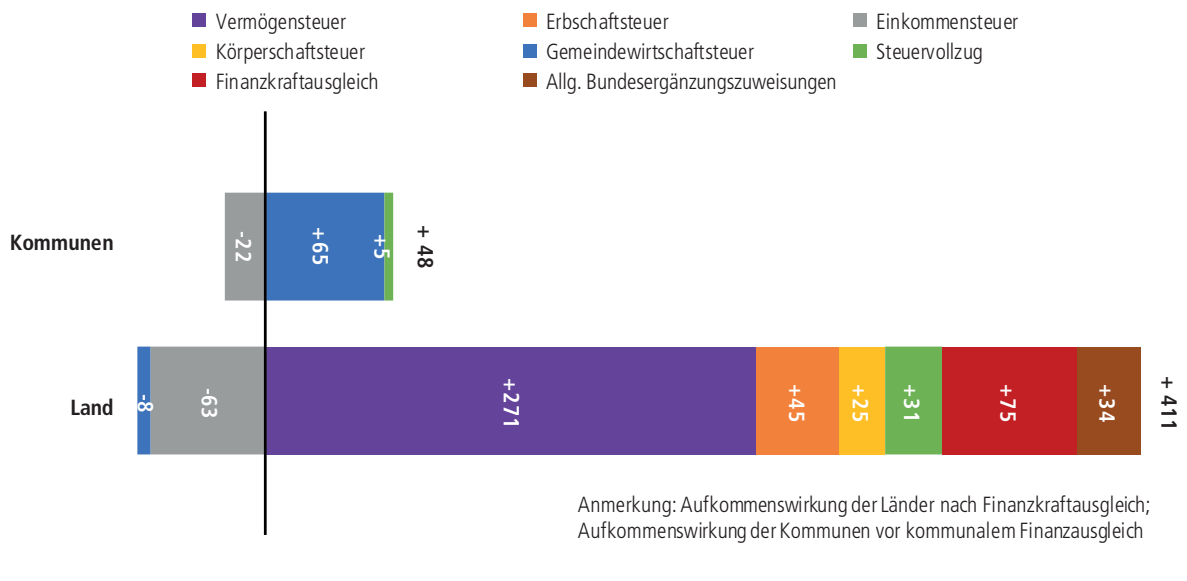
Was bringt das DGB-Steuerkonzept Rheinland-Pfalz und seinen Kommunen? (in Millionen Euro)

+ 1,94 Mrd. Euro

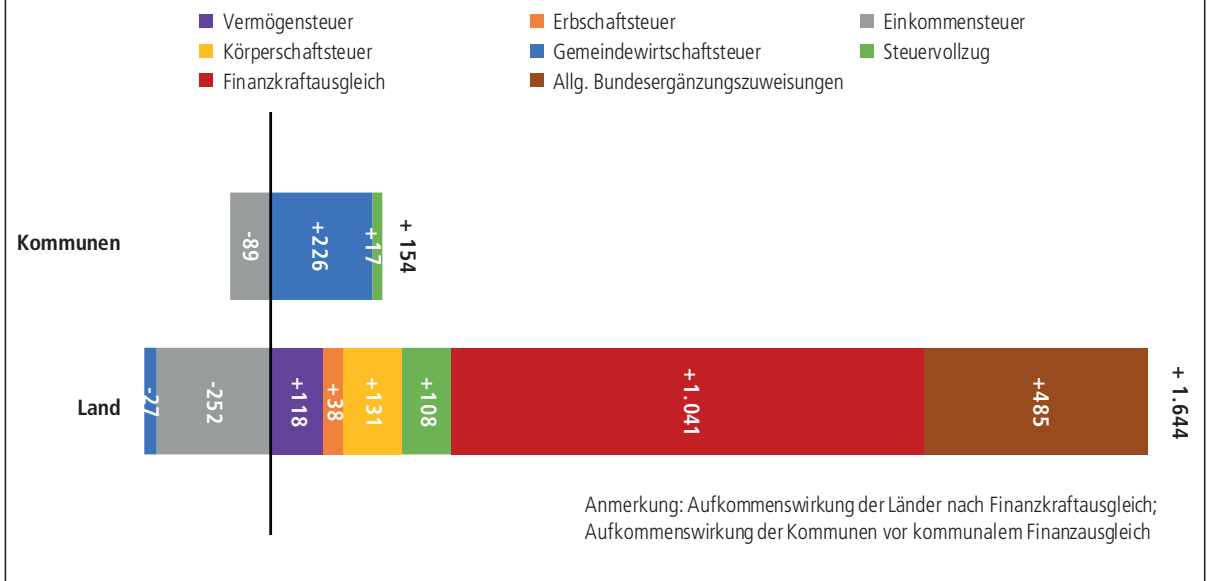


Was bringt das DGB-Steuerkonzept dem Saarland und seinen Kommunen? (in Millionen Euro)

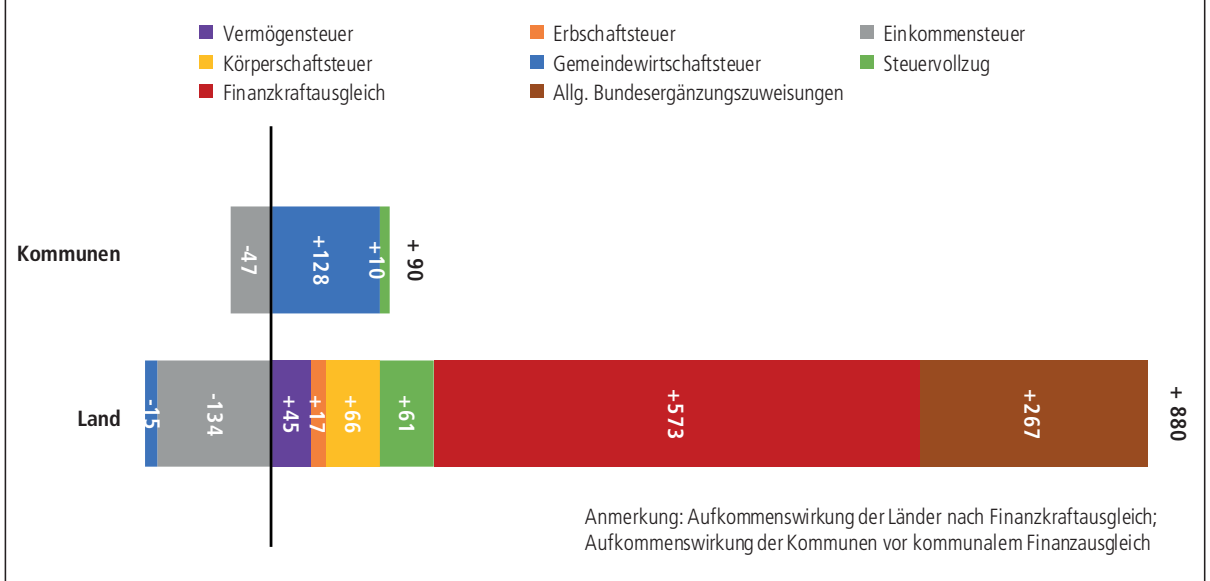
+ 0,46 Mrd. Euro



Was bringt das DGB-Steuerkonzept Sachsen und seinen Kommunen? (in Millionen Euro) **+ 1,8 Mrd. Euro**

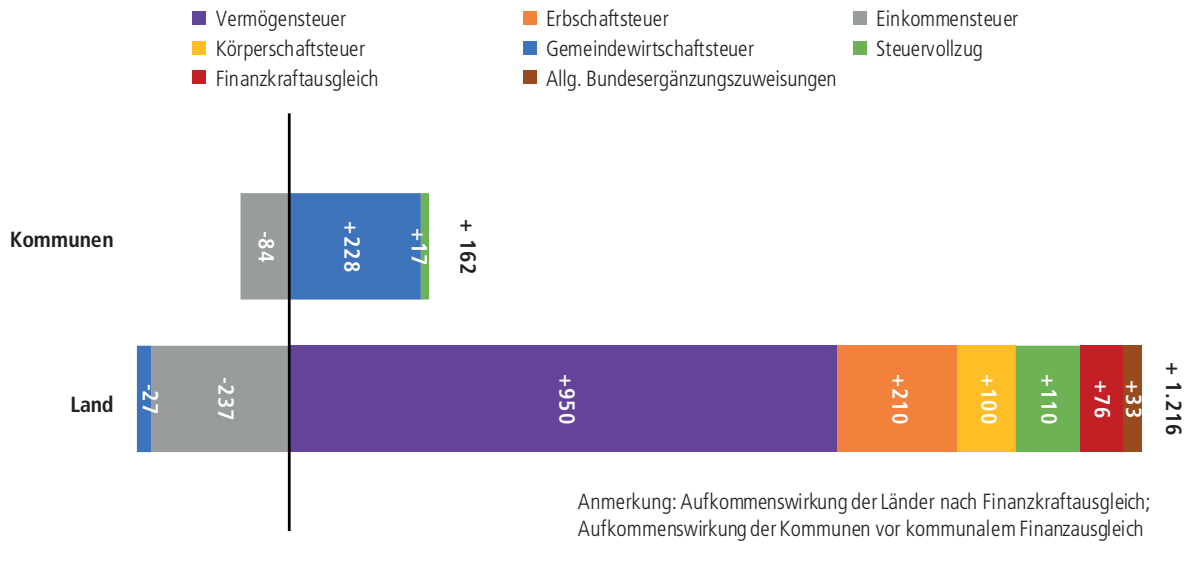


Was bringt das DGB-Steuerkonzept Sachsen-Anhalt und seinen Kommunen? (in Millionen Euro) **+ 0,97 Mrd. Euro**



Was bringt das DGB-Steuerkonzept Schleswig-Holstein und seinen Kommunen? (in Millionen Euro)

+ 1,38 Mrd. Euro



Was bringt das DGB-Steuerkonzept Thüringen und seinen Kommunen? (in Millionen Euro)

+ 0,94 Mrd. Euro

